

Betriebsräte-Zeitschrift

für Funktionäre der Metallindustrie

Die Leipziger Reichstagung der Betriebsräte

Rob. Dißmann

1¼ Jahre waren seit der letzten Reichskonferenz der Betriebsräte ins Land gegangen. Damals — es war in den letzten Dezembertagen 1924 — kamen wir in Stuttgart erstmalig mit Vertretern der in der Eisen- und Metallindustrie in Frage kommenden drei Afabverbände zusammen. Jene Konferenz fand in ihrem Abschluß ein lebhaftes Echo im Lande und förderte das notwendige engere Zusammenarbeiten der Kollegen des DMV und der Afabverbände in erheblichem Maße. Sich leitend von der Erkenntnis, daß die Arbeiten der Arbeiter- und Angestelltenräte (Betriebsräte) gemeinsame Beratungen erfordern, hatten die Vorstände auch zur gemeinsamen Tagung nach Leipzig eingeladen. Erschienen waren die 24 Reichsbeiratsmitglieder des DMV, weitere 19 Kollegen als Vertreter der größeren Konzerne der Eisen- und Metallindustrie, je ein Vertreter der Bezirksleitungen unseres Verbandes, sowie Vertreter des Vorstandes, Verbandsausschusses und der Schriftleitung der Metallarbeiter-Zeitung. Von den Afabverbänden waren anwesend 9 Vertreter des Zentralverbandes der Angestellten, 7 Vertreter des Butab und 5 vom Werkmeisterverband.

Die Beratungen der zweitägigen Konferenz in Leipzig standen durchaus auf der Höhe. Es ging um die Probleme der Wirtschaft, die durch die schwere Wirtschaftskrise in den Vordergrund gestellt worden sind und sowohl die Gewerkschaftsleitungen wie auch die Betriebsräte sehr ernsthaft und fortlaufend beschäftigen. Genosse Engelbert Graf stellte in seinem Referat zunächst die allgemeinen Wirtschaftsfragen in Zusammenhang mit der Krise Europas in den Vordergrund. Nach ihm behandelte Genosse Richter insbesondere die bei einer wissenschaftlichen Betriebsführung zu beachtenden Fragen. Den beiden Referaten schlossen sich zunächst eingehende Darlegungen der Kollegen Wiemer vom ZbA und Snell vom Butab an. Dann setzte die allgemeine Aussprache ein, die erst am Vormittag des 2. Konferenztages ihren Abschluß fand. Genosse Dr. Fraenkel referierte über die wichtigsten Fragen des Arbeitsrechtes. Seine Ausführungen fanden in der Aussprache dankbare Ergänzung. Theoretiker und Kollegen aus den Betrieben, Volkswirtschaftler wie Arbeiter, Angestellte, Techniker und Werkmeister tauschten ihre Ansichten und Erfahrungen aus bei Erörterung der Fragen von Wirtschaft und Technik; mit dem geschulten Juristen debattierten die Kollegen bei den Fragen des Arbeitsrechtes, wobei auch die nun sechsjährigen Erfahrungen mit dem Betriebsrätegesetz eine beachtliche Rolle spielten.

Eine Besprechung der zukünftigen Aufgaben der Bezirksbeiratsmitglieder sowie einige andere notwendige Arbeiten bildeten den Abschluß der Konferenz, die in ihrem gesamten Verlauf recht nachdrücklich befundete, daß die geleistete Bildungsarbeit von den Betriebsräten nicht nur dankbar empfunden,

sondern auch in den gepflogenen Beratungen erfreulich hervortrat. Und so konnten die Konferenzteilnehmer frohen Mutes nach Bad Dürrenberg fahren, um dort am andern Tages an der Eröffnung der Wirtschaftsschule des DMB teilzunehmen.

Die einmütige Auffassung der Konferenz kam in der Annahme nachfolgender Entschliefungen zum Ausdruck:

I. Zur Wirtschaftskrise

Die gegenwärtige Wirtschaftskrise unterscheidet sich von den bisherigen der kapitalistischen Wirtschaft durch ihre Stärke, ihre Dauer und durch die Ausdehnung auf Gesamt Europa, wenn auch nicht alle europäischen Staaten in demselben Maße und zu derselben Zeit davon getroffen worden. In Deutschland wirkt es sich besonders katastrophal aus. Vor allem wird hier von ihr die Eisen- und Metallindustrie getroffen.

Außerem Ausdruck findet die Krise in der immer noch nicht abflauenden Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit, in den zahlreichen Konkursen usw.

Am meisten aber macht Bankrott das kapitalistische System, an seiner Spitze die sogenannten „Wirtschaftsführer“.

Die Krise ist in erster Linie eine Absatzkrise, weil die Kaufkraft der breiten Massen fehlt.

Die Vinderung einer Krise kann von zwei Polen aus ihren Anfang nehmen, von der Rationalisierung der Produktion und von der Hebung des Konsums durch Schaffung genügender Absatzmärkte. Wo aber die Unternehmer eine Rationalisierung der Produktion überhaupt in Angriff genommen haben, verfolgen sie damit fast ausschließlich den Zweck, die menschliche Arbeitskraft bis zum äußersten auszubeuten, Abbau der Arbeitskräfte, der Löhne und Gehälter sowie der Sozialpolitik durchzuführen unter künstlicher Hochhaltung des Preisniveaus.

Von größter Bedeutung für eine Vinderung der Krisis ist die Hebung des Konsums. Nicht Lohnabbau, sondern Lohnaufbau — nicht Abbau der Sozialpolitik, sondern: Nun gerade Sozialpolitik muß die Parole sein. Der Lohn muß über dem Existenzminimum liegen, wenn die Krisis gebannt werden soll.

Hand in Hand damit muß gehen ein systematischer Preisabbau in Verbindung mit der Beseitigung der preiserhöhenden Zölle und ebenso eine rationelle Kreditpolitik nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet. Die kreditierenden Banken müssen Diener, nicht Schmaroher der Volkswirtschaft sein.

Die Krisis bietet die Möglichkeit für den Staat, der öffentlichen Wirtschaft und der Kontrolle der Privatwirtschaft durch den Staat neue Betätigungsfelder zu eröffnen. Hier sowohl wie bei der Wirtschaftsumstellung und der Neuorganisation der Unternehmungen muß eine Mitwirkung und Mitbestimmung der beteiligten Arbeiter und Angestellten gefordert werden.

Neben den volkswirtschaftlichen Aufgaben stellt die Krisis die sozialpolitischen Probleme in den Vordergrund. Durch die Wüste der Krisis müssen wir hindurch; aber es handelt sich nicht nur um Güter, sondern um lebende Menschen — und alle Kräfte der Organisation und des Staates müssen sich dabei konzentrieren, um die Opfer an menschlicher Kraft soviel als möglich zu verringern. Wirtschaftspolitik allein genügt nicht, mindestens ebenso notwendig ist eine durchgreifende Sozialpolitik.

Dazu gehören eine ausreichende Unterstützung der von der Krise betroffenen Arbeitslosen und Kurzarbeiter, umfassende und im Interesse der Volkswirtschaft liegende Notstandsarbeiten sowie durchgreifende Maßnahmen zur Besserung des inneren Arbeitsmarktes und zur Hebung des Exports, um so auch die Beschäftigungsmöglichkeit zu steigern.

Die Konferenz begrüßt die zu diesem Zweck vom Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes und der beteiligten Afa-Verbände an den Reichstag und die Reichsregierung gestellten Forderungen.

II. Zum Arbeitsrecht

Das Urteil des Landgerichts Berlin in dem Reichsbahnprozeß beleuchtet schlagartig den heutigen Stand des Tarifrechts. Die Gerichte setzen dem Bemühen der Unternehmer, das autonome Arbeitsrecht abzubauen, nicht den notwendigen Widerstand entgegen. Mit aller Energie muß dem Versuch der Arbeitgeber, durch Satzungsbestimmungen sich der Tariffähigkeit zu entziehen, entgegengetreten werden. Gefordert wird die Aufrechterhaltung des Schlichtungswesens und dessen Ausbau im sozialen Sinne. Die formal gleichmäßige Behandlung von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften führt praktisch zu einer schwer zu tragenden Ungleichheit und widerspricht dem Charakter des Arbeitsrechts als Arbeiterschutzrecht. Der Umstand, daß der Arbeitnehmer der sozial und wirtschaftlich schwächere Teil ist, muß bei der Schaffung des einheitlichen Arbeitsrechts, dessen endliche Fertigstellung mit allen Mitteln gefordert und gefördert werden muß, zum Ausdruck kommen. Doch muß der Arbeiterklasse bewußt bleiben, daß der Fortschritt des Arbeitsrechts abhängig ist von der Stärke der Arbeiterbewegung auf gewerkschaftlichem und politischem Gebiete.

Über die Verhandlungen der Leipziger Tagung wird noch ein besonderes Protokoll als Beilage zur Betriebsräte-Zeitschrift erscheinen.

:::

:::

:::

Endgültige Abschaffung des Achtstundentags?

Zum Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes

Lothar Sender

II.

Inzwischen hat die Konferenz der Arbeitsminister in London stattgefunden; von deutscher Seite sind bei Niederschrift dieser Zeilen noch keine Veröffentlichungen über die dort getroffenen Vereinbarungen erfolgt, dagegen hat es der englische Arbeitsminister für richtig gefunden, die englische Öffentlichkeit alsbald über das Ergebnis zu unterrichten. Soweit aus den hierher gelangten Meldungen ersichtlich ist, darf schon jetzt festgestellt werden, daß wichtige Bestimmungen des deutschen Entwurfes mit diesen Interpretationen unvereinbar sind.

Wichtig ist, daß zu Artikel 1 des Washingtoner Abkommens beschlossen wurde, daß er sich auf alle industriellen Unternehmungen bezieht, gleichviel, wieviel Personen darin beschäftigt sind. Damit wird die im deutschen Entwurf vorgesehene Bestimmung ungültig, nach der in Unternehmen mit bis zu drei zum Familienhaushalt gehörigen Arbeitnehmern allein oder neben Familienmitgliedern beschäftigt werden, von der Geltung des Gesetzes ausgeschlossen sein sollten.

Zu Artikel 2 wurde nach der gleichen Meldung beschlossen, daß die Arbeitsstunden die Zeit umfassen, während deren die Beschäftigten zur Verfügung des Arbeitgebers stehen. Damit aber muß der ganze Absatz über die „Arbeitsbereitschaft“, der im deutschen Entwurf vorgesehen war, unbedingt fallen.

Aufcheinend hat der deutsche Arbeitsminister mit besonderer Hartnäckigkeit darum gekämpft, daß die Reichseisenbahn nicht unter das Abkommen fallen soll. Steht das schon im offenkundigen Widerspruch mit dem Washingtoner Abkommen, so ist mit Befriedigung festzustellen, daß Herr

Brauns mit seiner Auffassung auch in London nicht durchdrang. Die Reichsbahn untersteht vollkommen wie jeder andere gewerbliche Betrieb der Arbeitszeitverordnung, so daß etwa notwendig werdende Mehrarbeit als Überstundenarbeit mit einem Aufschlag von mindestens 25 Prozent bezahlt werden muß.

Weniger klar ist die Vereinbarung über die Interpretation des Art. 14. Dieser lautet wörtlich:

„Die Bestimmungen dieses Übereinkommens können in jedem Lande durch die Regierung im Falle eines Krieges oder anderer Ereignisse, welche die Landesicherheit gefährden, außer Kraft gesetzt werden.“

Der deutsche Arbeitsminister ist nun schon seit langem bestrebt, diesen Artikel auch auf die Durchführung des Dawesgutachtens anzuwenden, obwohl der eben erwähnte Artikel des Washingtoner Abkommens doch unbestreitbar keine Grundlage dafür bietet. Wir möchten übrigens den Herrn Reichsarbeitsminister, der doch anscheinend sehr besorgt ist um gewissenhafte Erfüllung des Sachverständigenplanes, daran erinnern, daß dieser selbe Plan auch einen Passus enthält, wonach die durchschnittliche Lebenslage des deutschen Arbeiters nicht unter diejenige der Arbeiterschaft der anderen Länder herabsinken soll. Das aber dürfte gerade die Stelle des Gutachtens sein, für die sich ein Arbeitsminister am meisten interessieren sollte, ist doch die Erfüllung an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, zu der diese als wesentliche zählt. Nun ist in London vereinbart worden, allerdings von England unter Vorbehalt, daß die Bestimmung des Artikels 14 nur im Falle einer Krise anzuwenden ist, die die nationale Wirtschaft derart in Mitleidenschaft zieht, daß sie die Existenz des ganzen Volkes bedroht, nicht aber bei Krisen, die lediglich einzelne Zweige der Industrie gefährden.

Wohl scheint uns damit die Absicht, den Artikel auf die Durchführung des Dawesplanes anzuwenden, bereitet, aber gegen diese Interpretation des Artikels 14 ist dennoch der schärfste Protest einzulegen. Denn kein nachträgliches Deuteln kann daran etwas ändern, daß damit nur Fälle der Bedrohung der Landesicherheit, also Krieg oder Kriegsgefahr, getroffen werden, nicht aber allgemeine Wirtschaftskrisen. Die Arbeitsminister der verschiedenen beteiligten Staaten aber haben gar kein Recht, durch Interpretation eine neue Bestimmung in die Washingtoner Konvention einzuführen. Wenn das in London dennoch geschehen sein sollte, so fehlt solcher Vereinbarung jede Rechtsgrundlage, so daß sie in keiner Weise bindend sein kann.

Es ist nun abzuwarten, wann von deutscher Seite aus die Öffentlichkeit über die Londoner Konferenz unterrichtet wird. In jedem Falle aber scheint uns schon jetzt festzustehen, daß das deutsche Reichsarbeitsministerium seinen Entwurf einer gründlichen Umarbeitung zu unterziehen haben wird.

Doch gehen wir nunmehr wieder zu dem weiteren Inhalt dieses Entwurfes über. Der nächste Abschnitt behandelt den

Schutz für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer.

Grundsätzlich ist festgelegt, daß Arbeitnehmer unter 18 Jahren nicht zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens beschäftigt werden dürfen. Dann aber kommen die Ausnahmen.

Jugendliche über 16 Jahre dürfen bei Schichtarbeit auch zwischen 5 Uhr

morgens und 10 Uhr abends beschäftigt werden, wenn dazwischen eine Ruhezeit von 15 Stunden liegt. Darüber hinaus aber kann die Landesbehörde für bestimmte Zeit oder auch dauernd die Beschäftigung bis 11 Uhr abends zulassen. Stehen diese Bestimmungen auch nicht im Widerspruch zur Washingtoner Konvention über die Beschäftigung Jugendlicher, so bleiben sie dennoch hinter dem zurück, was wir stets als Minimum für den Jugendschutz gefordert haben. Denn es kann nicht zugelassen werden, daß für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren der Schutz ein viel geringerer und dadurch die jungen Menschen in ihrer Entwicklung oft aufs schwerste geschädigt werden.

Es ist dann noch weiter vorgesehen, daß der Reichsarbeitsminister die Beschäftigung männlicher Arbeitnehmer unter 18 Jahren über die oben vorgesehenen Grenzen hinaus zulassen kann, sofern es sich um ununterbrochene Arbeit handelt oder **soweit das Gemeinwohl die Zulassung dringend erfordert**. Eine wunderbare Kautschukbestimmung, ist doch der Begriff des Gemeinwohls kein festumrissener, sondern kann ganz nach Belieben eine Interpretation erfahren.

Ebenso auslegungsfähig ist die Bestimmung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonnabend nachmittag. Sie soll nur bis 5 Uhr nachmittags zulässig sein, doch kann „aus wichtigen Gründen“ der Reichsarbeitsminister für einzelne Gewerbe auch eine Beschäftigung nach 5 Uhr nachmittags zulassen. Welches sind denn diese wichtigen Gründe, Herr Reichsarbeitsminister? Bisher gab es nur den durch die Praxis einigermaßen klar umrissenen Begriff des wichtigen Grundes für die fristlose Entlassung, eine Bedeutung, die freilich im vorliegenden Falle unverwendbar ist.

Die Regelung der Pausen ist einigermaßen befriedigend dahin vorgesehen, daß für Jugendliche und weibliche Arbeitnehmer bei mehr als vier Stunden Beschäftigung eine Pause von einer Viertelstunde, bei mehr als sechs Stunden eine solche von einer halben Stunde, bei einer Arbeitszeit von mehr als acht Stunden eine Pause von drei Viertelstunden gewährt werden muß. Arbeitnehmer unter 16 Jahren dürfen nicht länger als vier Stunden hintereinander ohne Pausen beschäftigt werden.

Ausnahmen

Von diesen Schutzvorschriften sind vorgesehen für die Gärtnereien, das **Verkehrsgewerbe**, die Gast- und Schankwirtschaften und in Betrieben, die Theatervorstellungen oder ähnliche Darbietungen für die Allgemeinheit zum Gegenstand haben.

Für alle die so möglich gewordenen Fälle der Arbeitszeitverlängerung darf diese für männliche Arbeitnehmer zwischen 16 und 18 Jahren und für weibliche Arbeitnehmer über 16 Jahre zwei Stunden täglich und zehn Stunden wöchentlich betragen. Ist diese Überschreitung der Arbeitszeit schon möglich ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Arbeitnehmer überhaupt noch berufsschulpflichtig ist, so wird diese Arbeitszeitverlängerung auf der ganzen Linie generalisiert für sämtliche Fortbildungsschulpflichtigen. Unsere Forderung besteht nach wie vor, daß die Zeit des Unterrichts in der Fortbildungsschule einen Teil der Arbeitszeit bildet; denn der Wert dieses Unterrichts muß ja ganz bedeutend herabgemindert werden, wenn der Schüler nach Leistung einer vollen Tagesarbeit erst völlig ermüdet in die Schule kommt

und seine Aufnahmefähigkeit dadurch schon auf ein Minimum herabgesetzt ist. Im Gegensatz zu dieser Auffassung aber will der Entwurf, daß Arbeitszeit und Fortbildungsschulunterricht für Kinder unter 16 Jahren 56 Stunden dauern darf, für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren gar 60 Stunden wöchentlich. Das bedeutet für die Jugendlichen eine tägliche Arbeitsleistung von zwölf Stunden — das bedeutet aber, daß dem jugendlichen Körper mehr Arbeit zugemutet wird, als dem Erwachsenen, so daß von dem besonderen Schutz der Jugend in praxi nicht mehr viel übrigbleiben dürfte.

Darüber hinaus kann der Reichsarbeitsminister, wiederum „aus Gründen des Gemeinwohls“, eine über zwei Stunden Mehrarbeit täglich hinausgehende Verlängerung der Arbeitszeit für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren und für Weibliche über 16 Jahre zulassen, so daß die Möglichkeit besteht, daß von dem theoretisch eingeräumten Jugendschutz praktisch nicht mehr als ein schöner Grundsatz übrigbleibt. Der

Mutterschutz

ist durch ein Verbot der Beschäftigung von Frauen während acht Wochen vor und nach der Niederkunft gewährleistet. Schwangere und stillende Frauen sind von Mehrarbeit befreit; während sechs Monaten nach der Niederkunft müssen im Regelfall die notwendigen Stillpausen eingeräumt werden.

Völlig unbefriedigend hingegen ist der

Kinderschutz

nach dem Entwurf geregelt. Auch hier ist der allgemeine Grundsatz vorangestellt, daß Kinder bis zur Entlassung aus der Volksschulpflicht nicht beschäftigt werden dürfen. Dann aber kommen die Ausnahmen, die eine völlige Ignorierung des jahrzehntelangen Kampfes um den Kinderschutz bedeuten.

Kinder über 12 Jahre dürfen in Familienbetrieben beschäftigt werden, soweit es sich nicht um gesundheitschädliche Arbeiten handelt. Ist diese Bestimmung allenfalls noch vereinbar mit dem Abkommen von Washington über die Kinderarbeit (wobei wir aber ausdrücklich bemerken wollen, daß die Washingtoner Abkommen nur Mindestvorschriften bedeuten und selbstverständlich einzelne Staaten darüber hinausgehenden Schutz gewähren können, schon weil anders es ja überhaupt keinen Fortschritt auf arbeitsrechtlichem Gebiet mehr gäbe!), so kann dies von den folgenden Bestimmungen nicht mehr gelten. Danach dürfen Kinder über 12 Jahre in Betrieben mit höchstens bis zu 5 Arbeitnehmern beschäftigt werden mit dem Austragen von Waren und sonstigen Botengängen. Die Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens liegen. Dafür darf sie aber drei Stunden täglich und in Schulferien gar vier Stunden täglich betragen.

Dies scheint aber noch nicht genügend. Soll doch die oberste Landesbehörde während der ersten drei Jahre nach Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes für Kinder, die auf Grund familienrechtlicher Verpflichtung beschäftigt werden, die Beschäftigung vom zehnten Lebensjahre an zulassen und obendrein noch für diesen Fall keinerlei Beschränkung der Dauer der Arbeitszeit vornehmen. Eine schwärzere Rückständigkeit ist kaum zu denken, würden damit doch die rückständigsten Betriebe der Heimarbeit auf Kosten armer, ausgebeuteter Kinder weiter künstlich am Leben erhalten.

Vor ein paar Monaten noch wurde im Reichstag ein heftiger Kampf um den Kinderschutz bei öffentlichen Schaustellungen und insbesondere bei Lichtspielaufnahmen geführt. Auch auf diesem Gebiet soll alles wieder illusorisch gemacht werden. Die untere Verwaltungsbehörde soll die **Beschäftigung von Kindern über drei Jahre** zulassen können bei öffentlichen Theatervorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen sowie bei Lichtspielaufnahmen, sofern Schädigung der Gesundheit, der Sittlichkeit oder der geistigen Entwicklung oder eine Überreizung der Phantasie nicht zu besorgen seien. Braucht man diese Gefährdung wirklich im Einzelfalle erst festzustellen? Jeder normal und sozial Empfindende weiß ohne spezielle Untersuchung, daß man die Jugend des kleinen Kindes nicht schon durch Erwerbsarbeit vergiften, seine freie, gesunde Entwicklung nicht durch öffentliche Schaustellung unterbinden darf. Es ist ein Verbrechen, das erwachsene Verantwortliche begehen, wenn sie hilflose kleine Wesen schon dem Erwerb, der Schaulust und dem Profit preisgeben. Gerade diese Bestimmungen aber öffnen auch dem letzten Vorsichtigen die Augen über den reaktionären Charakter des ganzen Gesetzesentwurfes. Wenn selbst die kleinen, hilflosen Wesen in den Dienst eines Ausbeutungssystems gestellt werden dürfen, so kann wahrscheinlich von einem sozialen Geist des Arbeiterschutzes nicht mehr die Rede sein.

Und selbst Säuglinge sind nicht geschützt. Denn wenn ein Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dies erfordert, können auch **Kinder unter drei Jahren** verwandt werden, sofern die nötigen Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit der Kinder getroffen werden. Ließe sich allenfalls noch diskutieren über bestimmte, klar umrissene Zwecke der Wissenschaft, so ist die Verwendung von Säuglingen „im Interesse der Kunst“ aufs entschiedenste abzulehnen. Höher als das „Interesse der Kunst“, dieses vagen, verschwommenen Begriffes, steht in jedem Falle der Schutz des Kleinkindes. Dieses zarte Wesen, das ja noch in keiner Weise sich wehren kann gegen Schädigungen, die es ein ganzes Leben lang mit sich schleppen muß, bedarf in erster Linie eines absoluten, uneingeschränkten Schutzes, der durch keinerlei Ausnahme aufgehoben werden darf. Uns dünkt, dies müßte erste Pflicht gerade der christlichen Weltanschauung sein!

Der Weltkohlenmarkt

Dr. Judith Grünfeld (Genä)

Die internationale Kohlenkrise hat bekanntlich infolge der zunehmenden Verwendung von Heizölen, infolge der Gewinnung elektrischer Kraft aus den Wasserfällen und der Rationalisierung des Kohlenverbrauchs selbst, die ebenfalls den Kohlenbedarf vermindert, chronischen Charakter angenommen. Wie weit auch das letztere Moment mitspielt, kann man am Beispiel der englischen Eisenindustrie ersehen, die infolge der Fortschritte der Wärmetechnik eine Kokersparnis von zirka 11 Prozent im Vergleich zur Vorkriegszeit aufweist. Die Nachfrage nach Kohle seitens der Eisenindustrie, die der größte Kohlenkonsument ist, ist überhaupt zurückgegangen, da die Welteisenproduktion im vergangenen Jahre im Durchschnitt nur 78 Prozent der Friedensproduktion erreichte. Andererseits läuft bereits über ein Viertel der

Welt handelsflotte mit Erdölmotoren, was ebenfalls die Nachfrage nach Kohle vermindert. Diese Verdrängung der Kohle brachte es mit sich, daß die Weltproduktion an Steinkohle, die im Jahre 1925 auf zirka 1216 Millionen Tonnen sich belief, um $1\frac{1}{2}$ Prozent hinter der Produktion im Jahre 1924 und um $6\frac{1}{2}$ Prozent hinter der Vorkriegsproduktion zurückblieb. Nur die Vereinigten Staaten vermochten im vergangenen Jahre die Kohlenproduktion in der Höhe von 1913 aufrechtzuerhalten, während in England dieselbe gleichzeitig um fast 14 Prozent zurückgegangen ist. Infolgedessen ist der relative Anteil der Vereinigten Staaten an der Weltkohlenproduktion von 35,4 Prozent im Jahre 1913 auf 38 Prozent im Jahre 1925 gestiegen.

Die englische Kohlenproduktion bewegte sich in den Nachkriegsjahren wie folgt (in Millionen Tonnen)*:

1913	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925
287,4	229,8	229,5	163,3	249,6	276,7	269,1	246,7

Wie man sieht, war die Kohlenproduktion im vergangenen Jahre erheblich geringer als in den Jahren 1924 und 1923. Im letzten Drittel des vergangenen Jahres aber, namentlich seit September, ist in England eine Steigerung der Kohlenproduktion von Woche zu Woche zu verzeichnen. Von einem Wochendurchschnitt von 4 Millionen Tonnen im August stieg die Förderung auf 5,5 Millionen Tonnen in der dritten Dezemberwoche und blieb auch im Januar und Februar d. J. erheblich über 5 Millionen Tonnen.

Diese Produktionssteigerung ist einerseits darauf zurückzuführen, daß der englische Bergbau seit August 1925 staatlich subventioniert wird, sie hängt aber auch andererseits mit dem großen Streik der amerikanischen Anthrazitgrubenarbeiter zusammen, der fast 5 Monate dauerte. Neben dem deutschen Kohlenmarkte profitierte besonders der englische Markt von diesem Streike, denn nicht nur wurde Kohle nach den Vereinigten Staaten ausgeführt, sondern auch die südamerikanischen Abnehmer der Vereinigten Staaten traten nun als Käufer der europäischen Kohle auf. Dadurch erfuhr die Kohlenkrise, die in den Sommermonaten 1925 in England und Deutschland sich stark zuspitzte, in den Herbst- und Wintermonaten eine Abschwächung. Seit Beginn des amerikanischen Streikes am 1. September bis Anfang Februar wurden aus Südwales allein 600 000 Tonnen Kohlen nach Nordamerika ausgeführt. Die Lieferungen des deutschen Kohlensyndikates nach Amerika sollen zur gleichen Zeit schätzungsweise 500 000 Tonnen betragen haben. Bei der außerordentlichen Depression, die monatelang auf den Kohlenmärkten herrschte, genügte diese vorübergehende Nachfrage, um eine Befestigung der Kohlenpreise herbeizuführen.

Seit September 1925 weist denn auch die englische Kohlenausfuhr eine stetige Zunahme auf, wie aus folgenden Angaben zu ersehen ist. Die Kohlenausfuhr aus England in 1000 Tonnen:

August: 3272, September: 3900, Oktober: 4380, November: 4340, Dezember: 4680.

Inwiefern diese Ausfuhrsteigerung zu Verlustpreisen erfolgte, läßt sich schwer beurteilen. Es steht jedoch fest, daß ein großer Teil der englischen Minen, trotzdem sie eine staatliche Subvention von zirka 2 Schilling pro Tonne erhalten, immer noch mit Verlust arbeiten. Man kann auch daraus

die Kompliziertheit des englischen Kohlenproblems ersehen. Von August bis Dezember 1925 haben die Staatszuschüsse, die dem englischen Bergbau gewährt wurden, 12 Millionen Pfund Sterling betragen und wurden dann auf 19 Millionen Pfund erhöht. Wenn man diese Staatszuschüsse vom Standpunkte der produktiven Erwerbslosenfürsorge betrachtet, so steht das Ergebnis in starkem Mißverhältnis zu den Staatsauslagen, denn die Zahl der neuangestellten Bergarbeiter hat in den genannten 5 Monaten nur um 12 500 zugenommen, das heißt um zirka 4 Prozent bei einem Arbeitslosenstand der Grubenarbeiter von etwa 25 Prozent. Allerdings hat auch der Beschäftigungsgrad der Kurzarbeiter eine Zunahme erfahren. Die Reorganisation und Rationalisierung des englischen Bergbaues ist zur unumgänglichen Notwendigkeit geworden und die englischen Gewerkschaften rüsten daher zum Kampfe für die Sozialisierung der Kohlengruben. Es ist sehr bezeichnend, daß am 4. und 5. Februar d. J. das englische Unterhaus die Sozialisierungsfrage ausführlich debattierte. Die Vertreter der Arbeiterpartei traten für die Reorganisation der gesamten Wirtschaft auf der Grundlage des Gemeineigentums und der demokratischen Kontrolle ein und betonten insbesondere die Notwendigkeit der Bergesellschaftung des Kohlenbergbaues, der Verkehrsmittel und sämtlicher Kraftanlagen. Von besonderem Interesse ist folgende Äußerung von Lloyd George in dieser Sozialisierungsdebatte:

„Die Kohle und der Grund und Boden, diese zwei Monopole gehören in die Hand der Regierung. Ich bin überzeugt, daß man bei beiden drastisch vorgehen muß...“

Die englischen Grubenbesitzer sind allerdings anderer Ansicht und sind bestrebt, die Wettbewerbsfähigkeit der englischen Kohle durch die Verlängerung der Arbeitszeit und die Herabsetzung der Löhne zu steigern. Am 1. Mai d. J. läuft nun die Frist der staatlichen Zuschüsse ab und man muß wohl mit schweren Kämpfen im englischen Bergbau rechnen, zumal wenig Aussicht auf eine durchgreifende Besserung auf dem internationalen Kohlenmarkt besteht. Der vor kurzem veröffentlichte Bericht der englischen Kohlenkommission hat die unbedingte Einstellung der Subventionen am 1. Mai empfohlen.

Der Wettbewerb zwischen der englischen und deutschen Kohle verschärfte sich in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahres. Die Kohlenbilanz Deutschlands ist jedoch im vergangenen Jahre bedeutend günstiger ausgefallen als im Jahre 1924. Über die deutsche Kohlenproduktion gibt folgende Zusammenstellung der „Wirtschaft und Statistik“ (Februar 1926) Aufschluß:

In Millionen Tonnen

	Steinkohle	Braunkohle	Koks
1918	140,7	87,2	81,8
1924*	118,7	124,6	24,8
1925	182,7	139,7	26,8

Die Steinkohlenproduktion war somit im Jahre 1925 um 11,8 Prozent höher als im Vorjahre, sie blieb aber um 5,7 Prozent hinter der Erzeugung des Jahres 1913 auf dem gegenwärtigen Reichsgebiet zurück. Die Förderung des Jahres 1913 in den alten Grenzen war um 43 Prozent größer. Die gesamte Jahresproduktion des Ruhrgebietes übertraf die Förderung im Jahre 1924 fast um 10 Millionen Tonnen. Es fällt dabei besonders auf, daß gleich-

* Neues Reichsgebiet ohne Saargebiet.

zeitig die Belegschaft von 471 000 am Jahresende 1924 auf 396 008 Ende Dezember 1925 zurückgegangen ist. Infolge der Absatzschwierigkeiten haben die Halbenbestände im Ruhrgebiet zugenommen.

Die Braunkohlenförderung war im Jahre 1925 um 12,2 Prozent höher als im Vorjahre und übertraf die Produktion des letzten Vorkriegsjahres um 60,3 Prozent, die Brikettherstellung erhöhte sich gegen 1913 um 53 Prozent. Im allgemeinen war die gesamte Kohlenproduktion im Jahre 1925 um zirka 12 Prozent höher als im Vorjahre. Gleichzeitig wies auch die Kohlenausfuhr eine starke Zunahme auf, wie aus folgender Zusammenstellung zu ersehen ist. Die Kohlenausfuhr aus Deutschland (auf Grundlage der Vorkriegswerte):

	In Millionen Reichsmark					
	1925	1924	1922	1913	in Prozent zu 1913	
Steinkohle	203,3	41,6	75,8	516,4	39	8 15
Rohs	86,1	19,7	21,0	146,7	59	13 14

Die Steinkohlenausfuhr war somit im Jahre 1925 fast fünfmal und die Rohsaufuhr viereinhalbmal so hoch wie im Jahre 1924. Auf Grund der Gegenwartswerte betrug die Kohlenausfuhr im vergangenen Jahre 275 Millionen Reichsmark bei einer gleichzeitigen Einfuhr von 143 Millionen Mark, bei dem Rohs stand einer geringfügigen Einfuhr von 2 Millionen Mark eine Ausfuhr im Betrage von zirka 104 Millionen Reichsmark gegenüber. Berücksichtigt man noch die Ein- und Ausfuhr von Preßkohlen, so betrug die aktive Bilanz des deutschen auswärtigen Kohlenhandels im vergangenen Jahre insgesamt zirka 265 Millionen Mark.

Das Rheinische Kohlen Syndikat war bestrebt, die englische Kohle vom deutschen Markt zu verdrängen, und das ist auch insofern gelungen, als seit Oktober 1925 die Einfuhr englischer Kohle nach Deutschland einen merklichen Rückgang aufweist. Gleichzeitig war eine starke Zunahme der freien Kohlenlieferungen aus dem Ruhrgebiet nach Frankreich, Belgien und Italien zu verzeichnen, wie aus folgenden Angaben hervorgeht (in Tonnen):

	1925	1924
Steinkohle	2486368	390300
Rohs	114326	12788
Briketts	108514	8508
Zusammen	2709208	411596

Die freie Kohlenausfuhr aus Deutschland nach den genannten Ländern war somit im Jahre 1925 sechsmal so hoch als im Vorjahre. Es ist bezeichnend, daß auch Belgien, dessen Kohlenindustrie eine schwere Krise durchmacht, über 1 Million Tonnen deutscher Kohle außer den Reparationslieferungen im Jahre 1925 aufnahm. Im Januar d. J. wies der belgische Minister für Arbeit und Industrie in der Kammer darauf hin, daß zwei Drittel der belgischen Gruben mit Verlust arbeiten. Diese Verluste sollen im Oktober des vergangenen Jahres 12 Millionen Franken und im November 16 bis 17 Millionen Franken betragen haben. Mehrere Gruben mußten insolgedessen stillgelegt werden und viele tausende belgischer Bergarbeiter wurden arbeitslos.

Die französische Kohlenindustrie hat im vergangenen Jahre keine krisenhafte Entwicklung durchgemacht, wie sie in anderen Ländern zu beobachten war. Infolge der anhaltenden Inflationskonjunktur nahm der Kohlenverbrauch im Inlande zu, da die Industrie gut beschäftigt war. Der fran-

zöfische Kohlenverbrauch bemißt sich auf 70 Millionen Tonnen im Jahre 1925 gegen 64 Millionen Tonnen im Jahre 1913. Infolge der Frankentwertung war die Kohlenindustrie in Frankreich mit großen ausländischen Aufträgen versehen. Dagegen ist die Einfuhr von Kohle nach Frankreich infolge der Frankendepression von 25 Millionen Tonnen im Jahre 1924 auf 18,3 Millionen Tonnen im vergangenen Jahre zurückgegangen. Diese Mindereinfuhr erfolgte hauptsächlich auf Kosten Englands, das nur 9,9 Millionen Tonnen nach Frankreich im vergangenen Jahre einfuhrte, gegen 13 Millionen Tonnen im Jahre 1924, während die Einfuhr der deutschen Kohle von 4,2 Millionen im Jahre 1924 auf 5,5 Millionen Tonnen im vergangenen Jahre gestiegen ist (wovon 4,4 Millionen Tonnen auf Reparationskonto entfielen).

Die französische Kohlenausfuhr (einschließlich Saargebiet) belief sich im vergangenen Jahre auf 4,7 Millionen Tonnen gegen 2,3 Millionen Tonnen im Jahre 1924. Was die Kohlenförderung Frankreichs anbelangt, so stieg sie im vergangenen Jahre auf 48 Millionen Tonnen, sie übertraf diejenige von 1924 um zirka 3 Millionen Tonnen und die Kohlenförderung im Jahre 1913 um 8 Millionen Tonnen. Die günstige Lage des französischen Kohlenmarktes hängt auch damit zusammen, daß Frankreich zurzeit das einzige Land in Europa ist, das seine Eisenindustrie zur vollen Kapazität beschäftigen kann, während in den anderen europäischen Industrieländern die Kapazität der Eisenindustrie kaum zur Hälfte ausgenutzt wird. Infolge der reichlichen Versorgung mit deutscher Reparationskohle liefert Frankreich, das vor dem Kriege keine nennenswerte Kohlenausfuhr aufwies, gegenwärtig 21,8 Proz. der internationalen Kohlenexporte. Frankreich ist somit an die zweite Stelle der Kohlenexportländer nach England gerückt, während Deutschland, dessen Anteil an dem Weltkohlenexport von 26,5 Prozent im Jahre 1913 auf 15,4 Prozent im Jahre 1925 zurückgegangen ist, an vierter Stelle nach den Vereinigten Staaten steht. Der internationale Wettbewerb auf dem Kohlenmarkt nimmt immer mehr an Schärfe zu. In der Mitgliederversammlung des rheinischen Kohlenyndikats, die Ende Februar stattfand, wurde neuerdings eine Verschlechterung des Ruhrkohlenmarktes im Januar und Februar festgestellt. Zu der relativen Überproduktion, die auf den internationalen Warenmärkten in der Nachkriegszeit lastet, kommt bei der Kohle noch die teilweise Verdrängung durch andere Brennstoffe hinzu. Es liegen aber immer noch keine Anzeichen einer industriellen Konjunkturbewegung in Europa vor, die auf eine dauernde Besserung auf dem Weltkohlenmarkt schließen ließen.

Die Weltgetreidewirtschaft

Joh. Krehen (Solingen)

3. Die internationale Agrarkrise

Die Preisrückgänge nach dem Kriege, die natürlich nicht auf Brotgetreide beschränkt blieben, reduzierten die Produktionserlöse der Landwirtschaft außerordentlich stark. In den Vereinigten Staaten sank die Indexziffer von „The Annalist“ für 25 Nahrungsmittel von 211 im Durchschnitt des Jahres

1919 auf 126 im Jahresdurchschnitt 1921. Infolgedessen erlangte (nach einer Mitteilung im Oktoberheft 1922 von Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik) die Landwirtschaft dieses Landes für ihre Produkte im Jahre 1921 nur noch einen Gelderlös von 5,7 Milliarden Dollar, während sie im Jahre 1920 noch 9,1 und im Jahre 1919 sogar 13,7 Milliarden Dollar erlangt hatte. Die Krise blieb selbstverständlich nicht auf die Vereinigten Staaten beschränkt. Sie griff vielmehr in allen Ländern um sich.

Mit allen Mitteln versuchte man, die Preisrückgänge aufzuhalten. Vor allem wurde die Produktion eingeschränkt. In den Vereinigten Staaten waren im Jahre 1919 75,7 Millionen Acres mit Weizen und 6,3 Millionen Acres mit Roggen bestellt worden. Im Jahre 1921 sanken diese Zahlen auf 63,7 und 4,5 Millionen. Zudem versuchte man mit Gewaltmitteln, sich des Erntesegens teilweise zu entledigen. In großen Mengen wurde Getreide auf den Feldern verbrannt oder als Feuerungsmaterial benutzt, während in Europa die Massen hungerten. Gleichzeitig hielt „die erste Hand“ möglichst große Mengen Produkte möglichst lange fest, um den Markt zu entlasten. Um den Produzenten den dazu notwendigen finanziellen Rückhalt zu geben, wurde in den Vereinigten Staaten die im Mai 1920 stillgelegte War Finance Corporation zur Unterstützung des landwirtschaftlichen Kreditwesens und zur Förderung der Agrarausfuhr Anfang 1921 wieder ins Leben gerufen. Den Banken wurde nahegelegt, die Vorräte der Farmer zu lombardieren.

Die Krise war natürlich mit solchen Mitteln nicht zu beheben; diese Methoden zu ihrer „Überwindung“ führten lediglich zu einer Überschuldung großer Teile des landwirtschaftlichen Besitzes. Landflucht in bedeutendem Umfange war die Folge. Professor Sering stellte im Weltwirtschaftlichen Archiv (21. Band, 1925) fest, daß in den Vereinigten Staaten im Jahre 1922 mehr als eine Million Menschen, „meist kräftige Männer“, durch die Krise vom Lande in die Städte getrieben wurde. Professor Harns, der im Jahre 1923 in den Vereinigten Staaten war und die Lage der dortigen Landwirtschaft aus eigenem Augenschein kennen lernte, erklärt in seiner Schrift „Gegenwartsaufgaben der deutschen Handelspolitik“ (1925), es seien damals von den reichlich 6 Millionen Farmen 450 000 unbewirtschaftet gewesen. Im Hamburger „Wirtschaftsdienst“ wurde im September 1923 berichtet:

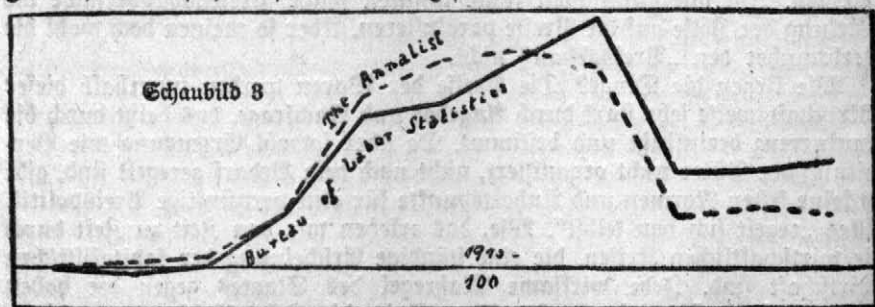
„Erhebungen, die das Ackerbaudepartement in Washington im Jahre 1922 auf der Grundlage von 6000 etwas über der Durchschnittsgröße bleibenden Farmen in allen Teilen der Vereinigten Staaten angestellt hat, haben einen jährlichen Durchschnittsertrag für jede Farm von 917 Dollar bei einem Betriebskapital von 16 400 Dollar ergeben, ungerechnet die gleichzeitige Arbeit des Farmers und seiner Familie. Dieser Ertrag setzt sich zusammen aus: 715 Dollar Bargewinn (Überschuß der Vereinnahmen über die Barausgaben) plus 202 Dollar als Verbesserung des Inventars, des Viehbestandes, der Maschinen usw. Außer dem durchschnittlichen Reinertrag erbrachte die Farm Nahrungsmittel und Brennstoffe, die auf der Farm selbst verbraucht wurden, im Wert von 294 Dollar. Die 715 Dollar Vereinnahme stellen alles dar, was dem Farmer zur Bezahlung der Kosten für den persönlichen Bedarf und zur Bezahlung von Hypotheken- und sonstigen Schulden geblieben war, 14 Prozent von den 6000 Farmern, auf die sich diese Erhebung erstreckte, haben Einnahmen und Ausgaben nicht zum Ausgleich zu bringen vermocht. Rund zwei Drittel der Farmen verzeichnen einen Reingewinn von unter 1000 Dollar und nur ein Siebentel der von dieser Erhebung erfaßten Farmer — die zudem noch relativ günstig gestellte Schichten erfaßt und etwa Pachtfarmer außer Betracht läßt — verdiente im Jahre 1500 Dollar, das heißt soviel wie der durchschnittliche Jahreslohn eines Industriearbeiters beträgt. Be-

denkt man ferner, daß die Pachtfarmen dem Pächter, also dem eigentlichen Farmer, einen noch geringeren Reinertrag bringen als gleich große Eigenfarmen dem Besitzer und Bewirtschafter, und daß rund 40 Prozent aller Farmen in den Vereinigten Staaten von Pächtern bewirtschaftet werden, so wird noch deutlicher, daß die Landwirtschaft in den Vereinigten Staaten im allgemeinen kein einträgliches Geschäft darstellt und oft nicht einmal ein Minimum der Lebenshaltung garantiert."

Zur Verschärfung der Krise hat u. a. die Wertsteigerung des Grund und Bodens in der Hochkonjunktur beigetragen. Hohe Preise für Agrarprodukte führen nicht nur zu höheren Pachten (ein Umstand, der durch den großen Umfang des Pachtwesens in den überseeischen Agrarexportstaaten sehr ins Gewicht fällt), sondern führen auch bei Verkäufen zu hoher Kapitalisierung der unter Zugrundelegung der Hauffe-Preise sich ergebenden Rentabilität. In den Verhandlungen des Zolltarifausschusses des Reichswirtschaftsrates über die Agrarzölle stellte Professor Sering fest, daß der Boden in allen Kolonialgebieten der Erde seit dem Kriege „noch viel teurer geworden, noch viel mehr in die Hände von Kapitalisten und Spekulanten übergegangen, noch mehr mit Schuld- oder Pachtzinsen belastet" ist. Dazu kam als besonders erschwerendes Moment das Auseinandergehen der Preislinien für Agrar- und Industrieprodukte, der stärkere Preisfall für Nahrungsmittel, als für Produktionsmittel und Gebrauchsgegenstände der Landwirtschaft, die vielbesprochene Erscheinung der „Schere". Ein ungefähres Bild dieser Divergenz geben die folgenden beiden Zahlenreihen. Die erste dieser Reihen verzeichnet die Jahresdurchschnitts-Indezahlen des nordamerikanischen Bureau of Labor Statistics für 404 Artikel aller Art, die zweite Reihe dagegen die Jahresdurchschnitts-Indezahlen von „The Annalist" für 25 Nahrungsmittel ebenfalls in den Vereinigten Staaten.

1918 . . .	100	100	1917 . . .	177	187	1921 . . .	147	125
1914 . . .	98	104	1918 . . .	194	205	1922 . . .	149	130
1915 . . .	101	102	1919 . . .	206	211	1923 . . .	154	127
1916 . . .	127	126	1920 . . .	226	202			

Bis einschließlich 1919 stand der Nahrungsmittelindex mit dem allgemeinen Index gleich bzw. über diesem. Im Jahre 1920 sank der Nahrungsmittelindex bereits, während der allgemeine Index noch stieg. Der dann folgende Preissturz traf im Vergleich zu 1919 die Gruppe Nahrungsmittel viel schwerer, und ihr Preisstand blieb unter dem allgemeinen Preisniveau. Im Schaubilde sieht diese Entwicklung so aus.



Die Ursache der Krise lag nicht in einer absoluten Überproduktion, sondern, wie nochmals zu betonen ist, lediglich in einer relativen Überpro-

duktion, hervorgerufen durch die Schwächung der europäischen Kaufkraft. Professor Sering hat diesen Zusammenhängen in den schon erwähnten Verhandlungen des Reichswirtschaftsrates beachtenswerte Ausführungen gewidmet. Er erklärte u. a.: „Die Hochkonjunktur des Krieges . . . brach plötzlich im Jahre 1920 zusammen, und zwar aus Anlaß des Umstandes, daß die Vereinigten Staaten von nun ab ihre Kriegskredite sperren. Auf einmal zeigte sich, daß die Westmächte aus eigenen Mitteln ihre bisherigen großen Importe nicht fortsetzen konnten. Ihre Kaufkraft war zusammengebrochen . . . Ich darf heute sagen: unter Zustimmung aller derer, die diese Dinge wirklich genau studiert haben . . . darf ich behaupten: die Ursache der Krisis auf dem Weltmarkt für Getreide ist nicht auf Seiten des Angebots zu suchen, sondern auf Seiten der Nachfrage. Die Krisis wurzelt letztlich in der gesunkenen Kaufkraft Europas und speziell Deutschlands.“ „Die Farmer der Überschußgebiete haben ihre Preise dem gesunkenen Wohlstand der europäischen Käufer und insbesondere der am meisten verringerten deutschen Kaufkraft anpassen müssen.“

⋮

Das Warenpreisproblem

Herrn. Fleißner, M. d. R.

Darüber ist man sich in Deutschland so ziemlich einig: die Preise der Waren sind zu hoch, sie müssen gesenkt werden. Weit auseinander aber gehen die Ansichten über die Mittel, mit denen das Ziel zu erreichen ist. Das kurz-sichtige Unternehmertum kennt nur eine Lösung: Die Löhne sind zu hoch, es wird zu viel für Sozialpolitik ausgegeben. Ihre Methode gleicht dem Manne, der die Hühner schlachtet, die ihm die goldenen Eier legen. Denn die Existenzbedingungen der breiten Massen in Deutschland haben einen Tiefstand erreicht, der anfängt, für die Erhaltung der Gesellschaft gefährlich zu werden.

Die Reichsregierung glaubte — oder glaubte sie es selbst nicht? — in der behördlichen **Preisabbauaktion** den Stein der Weisen gefunden zu haben, die ausgerechnet am 1. Oktober 1925, an dem Tage, da die neuen **preisschraubenden Zölle** in Kraft traten, inaugurirt wurde. Boshafte Menschen verbreiten die Mär, es sei der Zweck dieser Übung gewesen, durch den behördlich eingeleiteten Preisabbau die Aufmerksamkeit von der Wirkung der Zölle abzulenken. Im allergünstigsten Falle konnten solche Preisabbauversuche die Wirkung der Zölle auf die Preise paralyzieren. Aber so meinen doch wohl die Verbraucher den „Preisabbau“ nicht.

Wie liegen die Dinge? Die Preise der Waren werden innerhalb dieser Wirtschaftsweise sehr stark durch **Angebot und Nachfrage**, das heißt durch die **Konkurrenz** beeinflusst und bestimmt. Da aber sowohl Erzeugung wie Verteilung der Güter nicht organisiert, nicht nach dem Bedarf geregelt sind, gibt es keine festen Normen und Anhaltspunkte für eine vernünftige Preispolitik. Alles „regelt sich von selbst“. Wie, das erleben wir von Zeit zu Zeit durch die wirtschaftlichen Krisen, die eine ständige Erscheinung der kapitalistischen Wirtschaft sind. Jede **wirksame Maßregel** des Staates gegen die hohen Warenpreise müßte ein **starker Eingriff** in die Lebensbedingungen dieser Wirtschaft, also des **kapitalistischen Staates gegen sich selbst** sein. Nur **Raube und Unwissende** können das erwarten.

Natürlich kann der Staat trotzallem manches tun, was Erleichterungen schafft. Er könnte und müßte es besonders jetzt tun, denn wir haben ganz eigenartige Verhältnisse in Deutschland als Folgen des Krieges und der Inflationszeit. Vom Kartell- und Trustwesen, durch das man die Produktion nach kapitalistischer Manier „regelt“ und die Preise hochhält, war schon oft die Rede. Wenn den Unternehmern die Konkurrenz untereinander zu drückend und zu gefährlich wird, dann suchen sie durch Zusammenschluß ein Tiefergehen der Preise zu verhindern, die Konkurrenz möglichst aufzuheben. Je kleiner der Kreis der Unternehmungen ist, die für die spezielle Unternehmer- und Händlergruppe dabei in Frage kommen, desto leichter führt diese Methode zum Ziel, die sich gegenwärtig in nie gekannter Weise entwickelt hat. Hier hätte die Regierung längst eingreifen können! Ein Gesetz, das dem Reichstag vorgelegt ist, soll endlich etwas Wandel schaffen. Die Handelskammer in Hamburg stellt in ihrem Bericht auf das Jahr 1925 fest, wie Unternehmervereinigungen geradezu monopolartigen Charakter annehmen, um „das Eindringen der Konkurrenz zu verhindern“. Wiederholt liest man auch in amtlichen Befundungen, daß der alte Grundsatz in der Wirtschaft wieder Geltung erhalten müsse: **Großer Umsatz, kleiner Nutzen**. Jetzt ist es im allgemeinen umgekehrt. — Der eben erwähnte Bericht erörtert auch die Frage der **zu vielen Betriebe**, die alle weiterleben möchten, obwohl das eine Gefahr für die Wirtschaft ist. Er wendet sich scharf dagegen. Es heißt da:

„Bedeutet eine Zusammenfassung nur die mechanische Addition einzelner Betriebe, ohne die Schaffung einer wirklich einheitlich straffenen Leitung, so besteht die Gefahr, daß ganze Wirtschaftszweige... einer schwerfälligen Verwaltung anheimfallen, die sehr bald als einzigen Ausweg die Forderung nach rentenmäßiger Sicherung ihres Absatzes durch Zölle, Zwangssyndikate oder andere Willensbindungen des Verbrauchers erheben wird, womit dann auch die technische und wirtschaftliche Rationalisierung hinfällig sein würde. Gerade diese Rationalisierung darf nicht schematisch in der Richtung beständiger Betriebsvergrößerung gesucht werden, sondern es bleibt unablässig zu prüfen, wo die psychologischen Reibungswiderstände des Großbetriebes die etwaigen wirtschaftlichen Vorteile aufheben...“

Auf dem Gebiet der verantwortungslosen Betriebserweiterung und Häufung sieht es zurzeit geradezu trostlos aus. Dafür nur einige Beispiele nach amtlichen Zahlen:

In Berlin gab es im Jahre 1913 rund 31 600 Handels- und Industriebetriebe, 1924 jedoch zirka 60 000! Das ist in diesen elf Jahren eine Zunahme um etwa 90 Prozent. — Die Zahl der Tabakhändler stieg von 343 630 im Jahre 1920 auf 409 124 im Jahre 1924! — In Hamburg entfielen 1914 auf eine eingetragene Firma 59 Personen, 1924 aber nur noch 39. In Lübeck ging in derselben Zeit diese Zahl von 103 auf 69 zurück. Die Zahl der Großschlächter in Berlin hat sich in den letzten zehn Jahren mehr als verdoppelt.

Diese Angaben reden eine deutliche Sprache. In einer Zeit, wo alle Brocken zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft zusammengenommen werden müssen, saugen Massen von Unternehmer-Parasiten am Mark des Volkes! Und diese Gesellschaft jammert darüber, daß zuviel Sozialpolitik getrieben werde. Sie aber möchte billige Kredite und alle mögliche Hilfe vom Staat haben, damit der „Mittelstand“ nicht untergehe. Der Staatskredit an Unternehmer darf auf keinen Fall zu einer Hilfsaktion für überflüssige Betriebe werden. — Wie der Grundsatz: **kleiner Umsatz, großer Nutzen**, wirkt, zeigt

sich im vorigen Herbst an einem Beispiel in Hamburg sehr deutlich. Der Erzeugerpreis für eine bestimmte Sorte Kartoffeln betrug dort 1,80 bis 2 Mk. Der Aufschlag aber, den der Kleinhandel forderte, war ebenso hoch, nämlich 1,90 Mk., während die Genossenschaft „Produktion“ mit einem Aufschlag von 90 Pfennigen gut auskam.

In der Konkurrenznot, die die Vielheit der Betriebe mit sich bringt, ist das Kartellwesen üppig erblüht. Auch in dieser Hinsicht sind einige Zahlen recht interessant. 1905 gab es in Deutschland 420 solcher Kartelle, 1924 waren es, wie die Handelskammer in Essen feststellt, 2500! Diese Körperschaft bemerkt dazu sehr richtig:

„Das ist schließlich nichts anderes als die Aufrechterhaltung der Zwangswirtschaft aus privater Initiative. Übertriebene Kartellpolitik bedeutet Rückgang der Produktion, Verlust der Märkte, Unterbindung des technischen Fortschritts und des freien Unternehmungsgeistes.“

Auch die Zahl der Innungen, die die Preispolitik der Kartelle ebenfalls betreiben, ist enorm gestiegen, und zwar von 9829 im Jahre 1904 auf 17 453 im Jahre 1925. Die Zahl der Zwangsinnungen hat sich verdreifacht!

So steht der deutsche Konsument einer geschlossenen Pbalanz von Preiswucherern gegenüber. Wir erinnern an jenes Beispiel aus einer sächsischen Stadt, wo eine Vereinigung der Kohlenhändler dem Konsumverein mit Lieferungsperre durch das Syndikat drohte, wenn er den Kohlenpreis nicht ebenso hoch stelle, wie der Privathandel. Vielfach ist es tatsächlich zu solchen Sperrern gekommen! — Auf der andern Seite wird der Warenberbraucher mit der Wirkung der hohen Zölle belastet, die dem Unternehmertum die Taschen auch noch füllen helfen, wie folgende Beispiele zeigen:

Bis zum 31. August 1925 bestand das Verbot der Einfuhr von Zucker. Die Inlandproduktion war also ohne ausländische Konkurrenz, sie war infolge dieser Monopolstellung in der Lage, im Inlande hohe Preise zu fordern, dafür aber im Auslande forsch zu konkurrieren. So kam es, daß in Deutschland der Doppelzentner Zucker 45 Mk. kostete, den man nach dem Auslande mit 33 Mk. abgab. Der deutsche Verbraucher brachte durch Zahlung von Überpreis die Produzenten in die Lage, im Auslande Ware abzusetzen! Jetzt liegt auf dem Doppelzentner Zucker ein Zoll von 10 Mk. Bei einem Weltmarktpreis von 32 Mk. sind das 30 Prozent Zoll! Der Transport ausländischen Zuckers von der Grenze nach dem Inlande verursacht im Durchschnitt 2 bis 3 Mk. Kosten. Der deutsche Zucker kann demnach etwa 13 Mk. über dem Weltmarktpreis liegen! Die deutschen Zuckerfabrikanten können insolgedessen die ausländische Konkurrenz unterbieten. Dafür bringen ihnen die Zölle die Summe von etwa 181 Millionen Mark, die die Verbraucher mehr zahlen!

Das ist der „Preisabbau“, wie er durch das Zollgesetz inauguriert ist! Mit Obst liegt es ganz ähnlich.

In einem Bericht der Direktion der städtischen Markthallen in Berlin von Anfang September vorigen Jahres wird gesagt: „Die sehr reichlichen Zufuhren aus Ungarn und Rumänien üben weiterhin einen wohlthätigen Druck auf die Preise für inländische Waren aus, für die ohne die Auslandzufuhren ungeahnte Preise gefordert werden dürften. Die Qualität der Inlandware läßt recht viel zu wünschen übrig, es werden viel unansehnliche, unausgereifte und wurmfstichtige Sorten auf den Markt gebracht, die mit der Auslandware nur schwer konkurrieren können.“ Mit dieser wohlthätigen Konkurrenz des Auslandes ist es nun vorbei, nachdem hohe Zölle die billige Einfuhr verhindern.

Solche Beispiele könnten natürlich sehr viele angeführt werden. Es sei nur noch bemerkt, daß nach Angaben des Berichtes der Hamburger Konsumentenkammer auf 1925 die Textilindustriellen durch die Zölle einen jährlichen Extrageinn von 320 Millionen Mark einheimen, während Textilwaren bekanntlich unerschwinglich hoch im Preise sind. — In einem der erwähnten Berichte wird bemerkt, daß sich das Kartell- und Konventionswesen im Jahre 1924 schon etwas gelockert habe, daß es aber durch die neuen Zölle wieder frischen „Nährboden erhielt, auf dem es üppig gedeihen“ könne. (!)

Aus alledem ergibt sich für das ganze werktätige Volk, daß es mit aller Kraft den Kampf gegen eine Wirtschaftsordnung führen muß, die solche Zustände schafft und duldet!

...

...

Aus den Handelskammerberichten des Industriegebietes

Tony Sender

II.

Interessant ist die überwiegend übereinstimmende Tendenz in der Beurteilung der Handelspolitik. Wohl heißt man die Schaffung eines neuen Zolltarifs gut, der sich schon dadurch als notwendig erwiesen habe, daß die völlige Veränderung der Wirtschaftsstruktur eine Neuaustellung der Zollpositionen erforderlich gemacht habe. Aber zugleich wird unterstrichen, daß man von diesen hohen neuen Zollsätzen herunterkommen müsse. Das betont selbst der sonst wohl im reaktionärsten Tenor gehaltene Dortmunder Bericht, indem er wörtlich ausführt: „Eine weitgehende Umgestaltung seiner hohen Sätze, die nach der Erklärung der Regierung nur Verhandlungssätze darstellen, wird durch die Verhandlungen mit dem Auslande herbeigeführt werden.“ Dieser Optimismus ist freilich nicht in Erfüllung gegangen, wie dies in den verschiedenen Berichten in sehr deutlicher Sprache zum Ausdruck gebracht wird. Am entschiedensten wird hier wiederum der Bielefelder Bericht, indem er, ebenso wie fast alle anderen, auf die Verhandlungen mit Spanien exemplifiziert. Er weist auf den engen Zusammenhang hin, den die Lage der Landwirtschaft mit dem Gedeihen der Industrie verknüpft, und meint, daß gerade bei der Regelung der deutsch-spanischen Handelsvertragsverhandlungen jedes Verständnis für diesen Zusammenhang vermißt werden müßte. Bochum bezeichnet es als einen schweren Fehler, daß der Vertrag gleich bei der Ratifizierung wieder gelündigt wurde, „weil damit nicht nur gegenüber Spanien, sondern überhaupt nach außen hin das Vertrauen in die deutsche Verhandlungsführung Schaden leiden mußte.“ Aber nicht nur diese schwere politische und moralische Schädigung Deutschlands hat dieses Verhalten, das um der sehr reklamehaft vertretenen Sonderwünsche einer kleinen Gruppe willen das Gesamtinteresse preisgab, hervorgerufen, sondern auch direkte wirtschaftliche Schädigung. So berichtet Duisburg darüber, daß schon allein die Aussicht auf eine definitive Vertragsregelung eine außerordentliche Belebung des Geschäfts mit Spanien gebracht habe. Binnen kurzem habe sich der Wert der

laufenden Bestellungen von Spanien her verzweifelt. Die damit bewirkte Eindämmung der Passivität der deutschen Handelsbilanz aber sei durch die Kündigung wieder in Frage gestellt, das neue Provisorium auf viel ungünstigerer Grundlage abgeschlossen worden.

Ist so die Kritik, die von der Industrie an der deutschen Verhandlungsführung geübt wird, als einstimmig zu bezeichnen, so muß es um so mehr auffallen, daß ihr durch die Mehrzahl der bürgerlichen Fraktionen im Parlament keinerlei Ausdruck gegeben wurde. Im Gegenteil waren es diese Parteien ja gerade, die den Rotau vor den lauten, hornierten Schreibern im agrarischen Lager gemacht haben, obwohl ein halbwegs volkswirtschaftlich Gebildeter den schweren Schaden erkennen mußte, der dadurch hervorgerufen ward. Darauf zu insistieren, ist schon deshalb von Wichtigkeit, weil bei jedem einzelnen Handelsvertrag, der im Parlament zur Beratung steht, der gleiche Vorgang sich zu wiederholen droht. Die Rechtsparteien insbesondere lassen hauptsächlich ihre Bauern im Ausschuß antreten, die immer wieder das gleiche Lied von dem Kohl, der Tomate und dem Wein wiederholen — sie glaubens sich leisten zu können, weil sich schon eine aus den anderen Parteien rekrutierende Mehrheit finden wird, die glaubt, sich solche Demagogie nicht leisten zu dürfen im Interesse der Gesamtheit und so auch den rechtsgerichteten Kreisen der Industrie das portiert, was ja diese aus eigenem Geschäftsinteresse heraus selbst wünschen müssen. Dadurch wird aber ein Moment steter Unsicherheit in alle Handelsvertragsverhandlungen getragen, unsere Unterhändler in eine so schwierige Situation gebracht, daß das Resultat nur eine Benachteiligung unserer handelspolitischen Lage sein kann. Ganz abgesehen davon, daß unserer Landwirtschaft durch diese Manöver in keiner Weise geholfen ist, im Gegenteil, wird dadurch die Aufmerksamkeit abgelenkt von der Notwendigkeit der Produktionsumstellung auch auf agrarischem Gebiet und als ewiger Sündenbock der angeblich Schuldige, der zu niedrige Zoll verhauen. Wenn wir gegen diesen Zustand mit aller Energie ankämpfen, so rechnen wir freilich nicht auf tatkräftige Hilfe aus dem Lager derer, die in ihren Handelskammerberichten das gleiche Übel brandmarken — sie werden trotz besserer Einsicht wieder vor den überpatriotischen Politikern kuscheln, womit sie freilich nur um so markanter zum Ausdruck bringen, daß schon heute nur noch das Proletariat Vertreterin der Allgemeininteressen ist. Und dies, trotzdem zum Beispiel Essen zum Ausdruck bringt, daß überhohe Schutzzölle abzulehnen seien, weil sie uns selbst indirekt den Weg zum Weltmarkt versperren, den wir als Land qualifizierter Arbeit nötig haben, und weil wir erheblichen Export schon deshalb brauchen, um unseren dauernd erheblichen Bedarf an Rohstoffen, Nahrungs- und Futtermitteln befriedigen zu können. Bielefeld geht sogar noch weiter und erklärt, daß nur ein mäßiger Schutzzoll mit dem Ziel, durch Tarifverträge zu einem gegenseitigen Abbau der internationalen Zollmauern zu gelangen, vertreten werden könne. Als einzige weist sie auch auf die Notwendigkeit hin, daß das angebahnte politische Vertrauen zwischen den Nationen sich nun auch bald auf wirtschaftlichem Gebiet äußern müsse. Die wirtschaftspolitische Vereinsamung Europas sei eine ernste Gefahr, darum müsse man sich über die Schicksalverbundenheit des eigenen Volkes hinaus der Gemeinsamkeit der wirtschaftlichen Interessen der Völker Europas bewußt werden.

Ja, die harten wirtschaftlichen Tatsachen zwingen eben Erkenntnisse auf, gegen die sich all die Gegner der materialistischen Geschichtsauffassung so lange als irgend möglich zur Wehr zu setzen suchen.

Die stärkste Übereinstimmung findet sich bei sämtlichen berichtenden Kammern in der Beurteilung der

Sozialpolitik.

Am typischsten dafür ist Dortmund mit seiner geistreichen, apodiktischen Feststellung: „Jede Sozialpolitik ist ein Ausfluß des Reichtums eines Volkes und kann auf die Dauer nur aus Überschüssen betrieben werden.“ Dann behauptet man einmal schlankweg die Verdreifachung der Soziallast (das hat selbst der Reichsverband noch nicht auszurechnen vermocht), ist aber genötigt, hinzuzufügen, daß die Zahl der Invaliden von 1,03 im Jahre 1913 auf 1,6 Millionen gestiegen sei, daß statt 12 000 Wittwen heute 200 000 und statt 40 000 Waisen heute 1 300 000 vorhanden seien.

Wir wollen die Richtigkeit dieser Ziffern voraussetzen und nageln fest: Die Unterhaltung dieser geschädigten oder noch nicht arbeitsfähigen Menschen betrachtet die Handelskammer als einen Luxus, den nur ein im Reichtum lebendes Volk sich gestatten könne. Bleibt doch nur eine Schlußfolgerung — ein armes Volk muß diese Menschen einfach sich selbst überlassen, das heißt sie zugrunde gehen lassen. Mit solch zynischer Offenheit ist das nur selten noch gesagt worden. Dann wird prinzipiell weiter auseinandergesetzt, der Lebenshaltungsgrad der Vorkriegszeit könne nicht aufrechterhalten werden, man müsse zu Einfachheit und Sparsamkeit auf allen Gebieten zurück. Und der Weg dazu? Die Aufhebung der „Zwangswirtschaft“ bei der Lohnpolitik. Die Lohnverhandlungen dürfen nicht mehr zentral geführt werden, sondern sie müssen in die **Werkarbeitsgemeinschaft** verlegt, der „Individualität“ des Einzelunternehmens angepaßt werden. Die Individualität des Arbeiters — die existierte noch nie für den Unternehmer, dafür aber hat er jetzt die Individualität des Unternehmens entdeckt.

Dieses Lied wiederholt sich nun in den verschiedensten Tonarten ausnahmslos in allen Berichten. Vielesfeld spricht gar von einer „Rentenpsychose“, als gäbe es Arbeitnehmer, die aus purem Vergnügen sich in die gedrückte Lage eines Rentenempfängers begeben. Gegenüber der beabsichtigten Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten — gegen die man sich natürlich wendet — stellt man die Forderung auf, daß die Einstellung von Arbeitnehmern nur nach vorheriger ärztlicher Untersuchung und Feststellung völliger Gesundheit erfolgen dürfe. So überaus interessant und sozial aufschlußreich solche Untersuchungen sein würden, da ja objektiv urteilende Ärzte dabei den Gesundheitszustand des Proletariats als durchaus unbefriedigend würden feststellen müssen, so ist dennoch gegen diese Absicht der entschiedenste Widerspruch zu erheben; wäre dies doch der Weg, um die brutalste Auslese unter den Arbeitverlangenden zu treffen. Das Resultat aber müßte — ohne Auftreten der „Rentenpsychose“, sondern infolge der von den Unternehmern verlangten Maßnahmen — eine ungeheure Vermehrung der Rentenempfänger sein.

Soweit Einzelheiten über die Gutachtertätigkeit der Kammern auf sozialpolitischem Gebiet gemeldet werden, offenbart es sich, daß sie jedem, aber

buchstäblich auch jedem Verbesserungsvorschlag der Ministerien sich widersetzen. Sie waren gegen die Bildung einer Reichsgefangenengemeinschaft für die Erwerbslosenfürsorge, gegen die engere Zusammenarbeit der Gewerbeaufsicht mit den Berufsgenossenschaften, gegen die Schaffung einer endgültigen Erwerbslosenversicherung; und schließlich gegen die Schaffung von Arbeitsgerichten als Sondergerichte. Dafür aber wird mit Nachdruck die Eingliederung in die ordentlichen Gerichte gefordert, ja sogar Widerspruch dagegen erhoben, daß ein Richtjurist in der ersten Instanz soll als Vorsitzender fungieren dürfen. „Verquickung von Recht und Politik“ nennt man den Entwurf der Regierung und zeigt sich plötzlich beunruhigt darüber, daß das „staatsbürgerliche Empfinden“ des Volkes ungünstig beeinflusst werden könnte. Als wären es nicht gerade die ordentlichen Gerichte gewesen, die das Empfinden des Volkes dauernd aufs schwerste verletzen und gerade in den letzten Monaten ihr Bestes dafür taten, den letzten Funken von Vertrauen in die deutsche Rechtsprechung zu verlöschen. Und zwar gerade deshalb, weil sie ihre subjektive politische Anschauung und nicht objektive Rechtsfindung maßgebend sein lassen.

Man muß sich nun aber vergegenwärtigen, daß die Regierungs- und behördlichen Stellen ihre „Gutachten“ von dieser einseitigen Interessenvertretung beziehen, so daß dort selbstverständlich gar kein gerades Bild über die wahre Volksmeinung entstehen kann, der Drang nach Eingliederung in die ordentlichen Gerichte vielmehr als viel mächtiger erscheint, als er tatsächlich ist, da ja die andere Seite keine Stelle hat, deren Tätigkeit als halbamtliche Gutachterstelle in Anspruch genommen werden könnte.

Daraus wird um so verständlicher der hartnäckige Kampf, der von allen beratenden Kammern gegen eine verfassungsmäßige Durchführung des Artikels 165 geführt wird. Bei der Duisburger führt die Abneigung gegen jede wie immer geartete Mitwirkung von Arbeitnehmern in wirtschaftlichen Fragen so weit, daß sie auch den vorläufigen Reichswirtschaftsrat in den Orkus wirft und behauptet, er habe die auf ihn gesetzten Hoffnungen enttäuscht. Nun kommt es allerdings darauf an, welche Erwartungen man überhaupt an dieses merkwürdige Gebilde unter Unterbau geknüpft hatte. Die unseren waren nicht sehr hochgespannt, eben weil dieser Wirtschaftsrat keineswegs — weder in seiner Organisation, noch seinen Funktionen — der von uns geforderten Krönung eines systematischen wirtschaftlichen Räteaufbaus entspricht. Nun sind es aber gerade diese Mängel, die die Unternehmer verewigen wollen. Bochum, das ebenfalls eine vollkommen ablehnende Haltung einnimmt, meint gar, es müßten alle überflüssigen Organisationen unseres wirtschaftlichen und politischen Lebens vermieden werden — merkwürdig, daß dieses Bedürfnis nach Sparsamkeit in bezug auf Organisationen nur dann auftritt, wenn es sich um Einräumung von Rechten auch an Arbeiter und Angestellte handelt. Denn gerade die Berichte der Handelskammern hellen auf, welch ein vielmäschiges System von Organisationen privaten wie halbamtlichen Charakters sich gerade die Unternehmer geschaffen haben, wie neben den Kammern der Industrie- und Handelstag, dann noch Vereinigungen von Handelskammern eines Wirtschaftsgebietes, Arbeitsgemeinschaften des Ruhrbezirks, Organisationen für den wirtschaftlichen Nachrichtendienst u. a. m. geschaffen wurden. Aber auch Kammern, die positiv zum

Reichswirtschaftsrat Stellung nehmen, wie die von Essen, unterstreichen, daß die Regierung selbst in ihrem Referentenentwurf dem Wunsche der Wirtschaft folge, indem sie den Reichswirtschaftsrat als durch die bestehenden Interessenvertretungen für genügend unterbaut ansehe. Damit kann nun wohl nicht mehr bestritten werden, daß die Regierung lediglich dem Unternehmerwillen folgte, wenn sie den Versuch zu einer Verfassungsänderung unternimmt und die Schaffung des Unterbaues zu sabotieren versucht. Eine verfassungsmäßige Regierung aber hat die Pflicht, den Verfassungsvorschriften auch gerecht zu werden und nicht, wie es beim Artikel 165 geplant wird, den Sinn der Verfassung ins Gegenteil umzubiegen, aus der Gleichstellung der Arbeitnehmer eine dauernde Entrechtung des Proletariats zu machen. Wie rückständig aber das deutsche Unternehmertum selbst im Vergleich zu dem der anderen Länder ist, das beweist sein Widerstand gegen die Bildung von Enqueteausschüssen, wie sie der Regierungsentwurf vorsieht und wie sie seit Jahrzehnten in anderen Staaten an der Arbeit sind. Besonders Bochum wendet sich gegen den gesetzlichen Auskunftszwang der zeugeneidlichen Vernehmung, weil er zur Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen führen könne. Nun wird doch wahrlich niemand behaupten wollen, daß die amerikanische Wirtschaft weniger hochkapitalistisch organisiert sei als die deutsche; und doch hat dies nicht daran gehindert, daß in den Vereinigten Staaten schon sehr umfangreiche und in ihren Resultaten bedeutende Wirtschaftsenqueten unternommen werden konnten, ohne daß die Privatwirtschaft dabei aufgelogen wäre. Womit freilich nur, wie auf technischem, so auch auf wirtschaftspolitischem Gebiet zum Ausdruck kommt, daß das amerikanische Unternehmertum weniger borniert ist und dabei doch ausgezeichnete Geschäfte machen kann.

Wenn aber irgend ein Moment den letzten ruhig Urteilenden noch von der Notwendigkeit einer Beratung der amtlichen Stellen durch die Millionen Werttätiger überzeugen kann, so ist es die Berichterstattung der Industrie- und Handelskammern. Es ist nackter Unternehmerstandpunkt, vollkommene Unfähigkeit zu wirklichem volkswirtschaftlichem, auf das Wohl der Gemeinschaft gerichtetem Denken, Mangel an volkswirtschaftlichem Weitblick und an Großzügigkeit, das als allgemeiner Zug ins Auge fällt. Wenn diese Berichte auch nur einen Ausschnitt aus der Tätigkeit dieser Kammern geben und manches Wissenswerte aus begreiflichen Gründen verschwiegen wird, so drängen sie uns doch erneut die Pflicht auf, an der seit der Novemberrevolution erhobenen Forderung der wirtschaftlichen Rechte der Arbeitnehmer entschieden festzuhalten; denn sie war keine Revolutionsromantik, sondern von der klaren Erkenntnis der Realitäten und dem Bewußtsein der Notwendigkeit ihrer Umgestaltung diktiert.

Arbeiterbanken

Bruno Widera, Gleiwitz

Unaufhaltsam ist der Fortschritt der Arbeiterbewegung und stetig wachsend sind ihre Erfolge. Ein Beispiel dafür sind auch die Arbeiterbanken. Diese sind eine Erscheinung der Nachkriegszeit, wenn auch ihre Vorläufer, die Genossenschaftsbanken, in Vorkriegszeiten zu finden sind. Ihre Wurzeln liegen in dem Anwachsen der Arbeiterorganisationen und der zunehmenden Macht des

Finanzkapitals, das seine im Krieg verlorene Monopolstellung jetzt fast wieder erreicht hat. In der Hauptsache verdanken die Arbeiterbanken ihr Entstehen der wachsenden Erkenntnis der organisierten Arbeitnehmerschaft, ihre Organisationsgelder den kapitalistischen Banken und der gesamten Privatwirtschaft zum Gewinnemachen zu entziehen. — Die Arbeiterbank ist eine Bank der organisierten Arbeitnehmerschaft zum Zweck der Erfassung ihrer gesamten finanziellen Kräfte zur zweckentsprechenden Verwertung in ihrem eigenen Interesse.

Die Arbeiterbank ist international in Erscheinung getreten. So gibt es u. a. Arbeiterbanken in Amerika, Österreich, Dänemark, Palästina (Gewerkschaftsbank des jüdischen Gewerkschaftsbundes), Belgien, Deutschland und England. Dem Organisationsverhältnis der Arbeiterbewegung sowie den wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Länder zufolge weisen sie Verschiedenheiten in ihrer organisatorischen Struktur wie in ihren Aufgaben auf. Allgemein gesehen sind die Arbeiterbanken entweder Gewerkschafts- oder Genossenschaftsbanken oder beides zugleich. Alle diese Banken entwickeln sich sehr gut, wie das beispielsweise aus dem steten Anwachsen ihrer Einlagen ersichtlich ist. Es wäre nur zu wünschen, daß diese Anfänge von Arbeiterbanken recht bald so kräftig fundiert wären, daß sie in internationalen Verkehr miteinander eintreten könnten und damit auch der internationalen Arbeiterbewegung dienlich wären.

Amerika hat die erste Arbeiterbank gehabt. Es war die „Mount Vernon Savings Bank“ in Washington, die 1920 von einer Metallarbeitergewerkschaft gegründet wurde. Im selben Jahre hat die Lokomotivführerorganisation die „Korporativ National Bank of Cleveland“ gegründet, die zu den bedeutendsten Arbeiterbanken Amerikas gehört. Gegenwärtig können über 30 Arbeiterbanken gezählt werden und immer neue werden noch gegründet. Die Banken sind Aktiengesellschaften, von denen sich ein großer Teil nicht ausschließlich in den Händen der Gewerkschaften befindet. So haben die Gewerkschaften 51 Prozent der Aktien, den übrigen Teil haben einzelne Gewerkschaftsmitglieder, aber auch Privatpersonen. Die amerikanischen Arbeiterbanken machen sich zur Aufgabe, die Gelder der Gewerkschaften zu verwalten, gemeinwirtschaftliche Unternehmungen produktiver wie konsumtiver Art zu fördern (viele solcher Unternehmungen erfreuen sich der Förderung und Erhaltung durch die Arbeiterbanken) und die Spargelder der Arbeiter aufzunehmen und zu sammeln. Ferner erstreben die Arbeiterbanken gemeinsames Vorgehen mit den Farmern. Die Einlagen der amerikanischen Arbeiterbanken betragen am 30. Juni 1925 85,608 Millionen Dollar. Außer diesen durchaus anerkennenswerten Bestrebungen betätigen sich einige Arbeiterbanken durchaus kapitalistisch, indem sie beispielsweise Eisenbahnobligationen und Aktienpakete kaufen und an sehr kapitalkräftigen Unternehmungen, wie Handelshäuser und Großbanken, beteiligt sind. Der amerikanische Gewerkschaftsbund steht den Arbeiterbanken zwar sympathisch gegenüber, warnt jedoch vor überstürzter Errichtung solcher und verurteilt jede etwaige kapitalistische Ausartung derselben (Gewerkschaftskongreß 1924, El Paso).

In Deutschland sind an Arbeiterbanken vorhanden einige Genossenschaftsbanken, die „Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, A.-G.“, Berlin, die „Deutsche Volksbank A.-G.“ in Essen (Bank der christlichen Gewerk-

schaften), der „Kapitalschutz für deutsche Arbeit“, eine arbeiterbankähnliche Einrichtung des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, die Bank des „Deutschen Beamtenbundes“ und die Bank der Girsch-Dunderschen Gewerkschaften. — Die „Deutsche Volksbank A.-G.“ ist 1921 auf Beschluß des Essener Kongresses der christlichen Gewerkschaften (1920) gegründet worden. Es sind ihr folgende Aufgaben übertragen worden:

1. Verwaltung der Verbandsvermögen aller christlichen Gewerkschaften und der ihnen nahestehenden Korporationen und Privatgelder der Mitglieder derselben und fremder Personen und Körperschaften.
2. Finanzierung von Bau- und Produktionsgenossenschaften und ähnlichen Unternehmungen.
3. Finanzierung vorteilhafter Einkäufe, besonders auch der Winterbedarfsartikel für Keller und Haus.
4. Als Großhändler bei der Warenvermittlung aufzutreten und den Weg zwischen Produzenten und Konsumenten zu verkürzen und dadurch die Waren zu verbilligen.

1924 hat der Gewerkschaftskongreß der christlichen Gewerkschaften in einer Entschliebung die Deutsche Volksbank mit der Organisation des Sparwesens unter den Mitgliedern und im deutschen Volke beauftragt. Die Bank entwickelt sich gut; sie hat mehrere Filialen, so in Münster, Duisburg, Saarbrücken, Hamburg und Berlin. Ihre Einlagen betragen am 31. Dez. 1924 12 Millionen Mark gegen 3 Millionen Mark am 1. Januar desselben Jahres. — Der „Kapitalschutz für deutsche Arbeit“ ist eine Einrichtung im deutschnationalen Handlungsgehilfenverband zwecks Anlage von Spargeldern der DGB-Mitglieder in den wirtschaftlichen Unternehmungen des Verbandes mit Zinsen und Gewinnausschüttung.

Die Bank des frei organisierten Arbeitnehmers ist die „Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, A.-G.“, Berlin. Sie ist eine Arbeiterbank im umfassendsten Sinne des Wortes, denn sie ist nicht nur das Bankinstitut für die Gewerkschafts- und Konsumgenossenschaftsbewegung, sondern auch für alle übrigen Organisationen wirtschaftlicher, politischer und kultureller Art, die sich die Interessenvertretung der Arbeitnehmerschaft zur Aufgabe machen. Ferner wünscht die Arbeiterbank, daß die Sozialversicherungsgesellschaften, Krankenkassen und sonstige Selbstverwaltungskörper sie als ihre Bank betrachten. Die Bank ist eine Aktiengesellschaft. Aktieninhaber sind die freigewerkschaftlichen Spitzenorganisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten, einige ihnen angeschlossene Verbände und neuerdings auch der „Hauptverband der deutschen Krankenkassen“, Charlottenburg. Im Unterschied zu den amerikanischen Arbeiterbanken können Einzelmitglieder Aktien nicht erwerben.

Die Geschichte der Bank geht bis in die Vorkriegszeit zurück. So ist 1912 innerhalb der freien Gewerkschaften die Gründung einer Gewerkschaftsbank diskutiert worden. Man wollte den kapitalistischen Großbanken die Gewerkschaftsgelder entziehen. Die Schwierigkeit, diese Gewerkschaftsgelder flüssig zu halten, wie es für den Bankbetrieb und Geldverkehr notwendig ist, aber auch die Furcht vor dem Boykott der kapitalistischen Banken verhinderte die Ausführung dieses Gedankens. Die Ausführung geschah erst nach dem Kriege. Der Leipziger Gewerkschaftskongreß des ADGB hatte den Vorstand beauftragt, im Verein mit dem „Afa-Bund“ und dem „Allgemeinen deutschen Beamtenbund“ eine Gewerkschaftsbank zu gründen. So ist am 26. März 1923

die „Deutsche Kapitalwertungs-gesellschaft m. b. H.“ mit einem Kapital von 18 000 Mk. (Goldwert) geschaffen worden. Es war ein Institut mit nur geringen Bankgeschäften, das hauptsächlich die Funktion einer „Vermögensverwaltungsstelle“ ausübte. Nach der Stabilisierung der Währung ist am 31. Mai 1924 die „Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, A.-G.“, durch Umwandlung des genannten Unternehmens mit einem Kapital von 750 000 Mk. gegründet worden. Seitdem entwickelt sich die Bank trotz der zu überwindenden Schwierigkeiten prächtig. So ist in Hamburg eine Filiale und in München und Frankfurt a. M. sind Zahlstellen eingerichtet. Die Einlagen der Bank dürften über 22 000 000 Mk. betragen gegen 9 500 000 am 31. Dezember 1924. Am 28. November 1925 hat eine außerordentliche Generalversammlung stattgefunden, die einstimmig die Erhöhung des Aktienkapitals von 750 000 auf 4 000 000 Mk. beschlossen hat.

Die Aufgaben der Bank sind folgende:

1. Als gewerkschaftliches Kampfmittel zu dienen, indem sie Wirtschaftskämpfe finanziert, das Arbeiterkapital konzentriert und es der Privatwirtschaft entzieht.
2. Übernahme der Geldangelegenheiten der freien Arbeiterorganisationen, Vereine und Unternehmungen.
3. Förderung der Gemeinwirtschaft durch Kreditgewährung an gemeinwirtschaftliche Betriebe der Arbeitnehmerschaft, kommunale und staatliche Unternehmungen; als
4. Aufgabe hat sie das Sparwesen übernommen und dessen Organisation durchgeführt. Dazu hat sie ein besonderes Reglement aufgestellt, das in der Arbeitnehmerpresse veröffentlicht ist.

Diese Aufgaben zu erfüllen ist noch sehr schwer. So muß vor allen Dingen die Flüssigkeit des Geldes erhalten werden, und dazu bedarf es der weitestmöglichen Geschäftsverbindungen. Von der Bank ist bereits Beachtliches geleistet worden. So hat sie Gewinne erzielt (am 31. Dez. 1924 172 600 Mk.), was für die Rentabilität und Geschäftstüchtigkeit des Unternehmens spricht und die der Gesamtheit der Arbeiterbewegung zugute kommen. Und Gewinne muß die Arbeiterbank erzielen, jedoch mit dem Unterschied, daß diese nicht vergeudet, sondern für die Arbeiterbewegung herausgewirtschaftet werden. In steigendem Umfang konnten Kredite gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen, Kommunen, Landkreisen und öffentlich-rechtlichen Instituten gewährt werden.

Zu beachten ist, daß die Arbeiterbanken mitten in die kapitalistische Wirtschaft hineingestellt und genötigt sind, zur Erhaltung ihrer Existenz und Erfüllung ihrer Aufgaben selbst nach kapitalistischen Grundsätzen zu arbeiten. Daß sie nicht ein „Mittel des sozialen Ausgleichs“, sondern ein Instrument des Klassenkampfes der Arbeiterklasse werden, das liegt letzten Endes in den Händen der Arbeiter selbst.

Reibahlen mit ungleicher Teilung

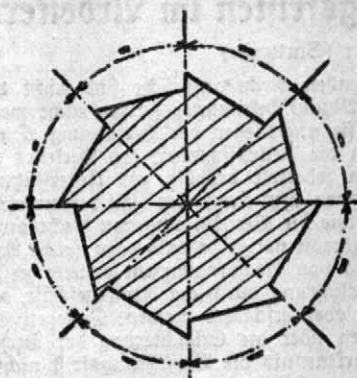
So h. Voigtländer (Bergfelde)

Der eine oder andere der Leser wird schon die Beobachtung gemacht haben, daß er mit einer Reibahle mit gerader Zähnezahl und gleicher Teilung kein rundes, in der Hauptsache kein sauberes Loch hat fertigbringen können. Die Angriffe der einzelnen Messer waren immer zu sehen. Der Grund dieses Umstandes ist durch folgendes erklärt:

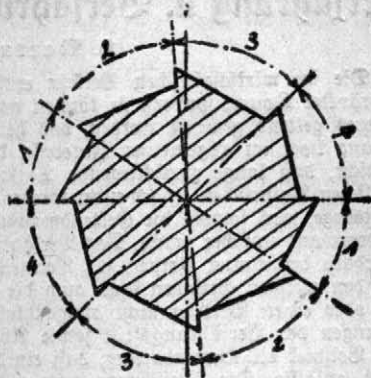
Beim Arbeitsvorgang des Aufreibens zwingen sich die Zähne der Reibahle fest. Die Ursache dazu können Erschütterungen beim Arbeiten sein. Die Ursache kann aber auch

ein ungleicher, stellenweise weicherer Werkstoff sein. Wird die Reibahle nun gedreht und kommt ein Zahn an die Stelle des vorhergehenden, so veranlaßt die von diesem Zahn verursachte Marke ein weiteres Hemmnis und somit ein erneutes Nachgraben der Marke. Und so geschieht es beim Vorrücken jedes weiteren Zahnes. Das Übel wird also immer schlimmer. Daraus ergibt sich aber nun auch ein Ausweg, und dazu stellen wir folgende Überlegung an:

Wenn man es so einrichtet, daß der folgende Zahn neben der vom vorhergehenden Zahn hinterlassenen Marke zu schneiden beginnt, also beispielsweise etwas früher anfängt, so wird er die Marke nicht vertiefen, sondern wegnehmen. Deshalb führt man die Reibahlen zurzeit mit verschiedener, also ungleicher Teilung aus.



Reibahle mit gleichgeteilten Zähnen



Reibahle mit ungleicher Teilung

Da beim Arbeiten mit diesen Werkzeugen immer nur ein Zahn im Schnitt steht und, wie schon die Überlegung klargestellt hat, an anderer Stelle angreift, so muß der Erfolg ein sauberes Loch sein.

Die folgende Tabelle enthält die für den Gebrauch in der Werkstatt, das heißt für den Werkzeugträger notwendigen Angaben. Die großen Zahlen bezeichnen die ganzen Umdrehungen, die kleinen Zahlen die noch dazu zu zählenden Löcher der Teilung.

Tabelle über ungleiche Teilung beim Fräsen von Reibahlen

40 Umdrehungen an der Teilscheibe = 1 Umdrehung des Werkstückes

Zähne- zahl	Lochkreis	Reihenfolge der Zähne											
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12. Zahn
		Ganze Umdrehungen der Teilscheibe und Anzahl der Löcher											
6	49	622	632	644									
8	49	432	444	56	516								
10	49	384	341	4-	48	415							
12	49	38	38	314	319	224	330						
14	49	280	234	238	242	246	31	35					
16	49	214	217	220	223	226	229	232	235				
18	49	2-	23	25	28	211	214	216	219	222			
20	49	187	140	142	145	148	21	24	27	29	212		
22	49	125	127	130	133	136	140	143	146	21	25	26	
24	49	114	118	121	124	127	130	134	138	142	145	148	22

Für die Anwendung der Tabelle sei ein Beispiel angeführt: Es ist eine Reibahle mit 20 Zähnen zu fräsen. Einzustellen ist der Lochkreis 49, der durchgängig in der Tabelle gemählt ist. Die Tabelle läßt sich natürlich auch für andere Lochkreise feststellen. Aber der Erfolg ist der gleiche, deshalb bin ich bei einem Lochkreis geblieben.

Es wird, nachdem die erste Lücke gefräst ist, eine Umdrehung und 37 Löcher weiter geschaltet, dann eine Umdrehung und 40 Löcher, eine Umdrehung und 42 Löcher usw., bis der 10. Zahn gefräst ist. Für die zweite Hälfte der Reibahle wiederholt sich das Teilverfahren.

Es braucht nicht betont zu werden, daß für die vielen verschieden einzustellenden Teilungen große Aufmerksamkeit erforderlich ist.

Verjährung u. Verjährungsfristen im Arbeiterrecht

H. Mattutat (Stuttgart)

Die im wirtschaftlichen Verkehr entstehenden Rechtsansprüche sind nicht von unbeschränkter Dauer, sondern sie können nach Ablauf bestimmter Fristen nicht mehr ohne weiteres geltend gemacht werden, das heißt sie unterliegen der Verjährung. Diese Einrichtung liegt im allgemeinen Interesse, denn die Rechtssicherheit des Verkehrs verträgt es nicht, daß lange zurückliegende Tatsachen jederzeit beliebig zur Unterstützung von rechtlichen Ansprüchen eingewendet werden können. Im Laufe der Zeit verdunkelt sich die Rechtslage, was sowohl die Geltendmachung wie die Verteidigung von Rechtsansprüchen erschwert und unsicher macht. Das Verjährungsrecht nötigt deshalb dazu, solche Ansprüche innerhalb bestimmter Fristen zur Vermeidung von Rechtsnachteilen geltend zu machen. Aus den gleichen Gründen kann auch die Verjährung durch ein Rechtsgeschäft, eine Abrede oder einen Vertrag nicht ausgeschlossen oder erschwert werden. Dagegen sind Abkürzungen der Verjährungsfrist sowie Abreden über die Erleichterung der Verjährung, zum Beispiel die Vereinbarung, daß ein Anerkenntnis die Verjährungsfrist nicht unterbricht, zulässig. Die Verjährung tritt nicht von selbst ein, sondern nur, wenn sie der Schuldner vor Gericht geltend macht, wofür er sich je nach der Sachlage auf die §§ 194 bis 225, besonders § 196 BGB stützen kann.

Nicht alle Rechtsansprüche unterliegen der Verjährung. Die Zahl der Ausnahmen ist aber beschränkt. Hierunter fallen insbesondere die Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis, soweit sie auf die Herstellung des ihnen entsprechenden Zustandes für die Zukunft gerichtet sind, wie beispielsweise Unterhaltsansprüche, die nur für die Vergangenheit, nicht aber für die Zukunft verjähren. Ferner kommen in Betracht: Ansprüche auf Aufhebung einer Gemeinschaft, auf Verchtigung des Grundbuchs und aus eingetragenen Rechten, letztere jedoch mit der Einschränkung, daß mit ihnen verbundene Rückstände, wiederkehrende Leistungen, zum Beispiel Hypothekenzinsen oder Schadenersatzforderungen, verjährbar sind.

Das Verjährungsrecht ist im allgemeinen durch das Bürgerliche Gesetzbuch (§§ 194 bis 225) geregelt. Eine besondere Regelung findet die strafrechtliche Verjährung in dem Reichsstrafgesetzbuch. Weitere Verjährungsvorschriften finden sich in der Gewerbeordnung, dem Handelsgesetzbuch, der Reichsversicherungsordnung usw. Für die Verjährung im Arbeiterrecht kommen im wesentlichen die angeführten Gesetze in Betracht. Unter Verjährung versteht man den Wegfall eines Anspruchs, der nicht innerhalb einer bestimmten Frist geltend gemacht und so hinfällig wird, wenn der Schuldner vor Gericht den Verjährungseinwand erhebt. Macht er davon keinen Gebrauch, und sei es selbst aus Irrtum, so kann der Richter nicht von Amts wegen Rücksicht darauf nehmen, muß also insbesondere bei Ausbleiben des Beklagten im Termin trotz feststehender Verjährung ein Verjährensurteil gegen ihn erlassen.

Im Gegensatz zu der Verjährung steht die Erlösung, mittels deren ein bisher Unberechtigter auf Grund langdauernder Ausübung eines Rechts dieses erwirbt, so daß es dem bisher Berechtigten reiflos verloren geht. Ferner unterscheidet sich die Verjährung sehr scharf von der Befristung oder Ausschlussfrist, mit deren Ablauf ein ihr unterworfenenes Recht völlig erlischt, wie zum Beispiel das Recht, eine Willenserklärung wegen arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung anzufechten. Die Anfechtungsfrist ist für diese Fälle nach § 124 BGB auf ein Jahr festgesetzt. Nach ihrem Ablauf ist das Recht nicht mehr vorhanden und kann auch von Amts wegen nicht mehr beachtet werden.

Die für Rechtsansprüche in § 195 des BGB festgesetzte regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre. Sie findet Anwendung auf alle unausgesagten Forderungen, außerdem für alle Verhältnisse, für die kürzere Verjährungsfristen nicht vorgesehen sind. Der-

artige Ausnahmen sind in Rücksicht auf die Bedürfnisse des Verkehrs sehr zahlreich, weil dessen Anforderungen eine durchgängige 30jährige Verjährungsfrist nicht ertragen. Das trifft auch für das Arbeiterrecht und die mit ihm in engerem oder weiterem Umfange stehenden Rechtsansprüche zu, so daß hierfür wesentlich kürzere Verjährungsfristen maßgebend sind. Gleiches gilt für eine Reihe von Rechtsansprüchen, die zwar nicht unter das Arbeiterrecht fallen, für die Arbeiter aber doch bedeutungsvoll genug sind, um hier angeführt zu werden.

Hierzu gehören nach § 196 BGB die Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker für Lieferung von Waren und Ausführung von Arbeiten, die, sofern die Lieferung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgte, in vier Jahren, bei Lieferung an private Kunden dagegen in zwei Jahren verjähren. Ferner unterliegen der vierjährigen Verjährungsfrist die Ansprüche der Mutter gegen den Erzeuger ihres unehelichen Kindes, die Ansprüche auf Zinsrückstände, Miet- und Pachtzinsen mit Ausnahme der gewerbmäßigen Vermieter, die Rückstände von Renten, Auszugsleistungen, Besoldungen, Bartegeldern, Ruhegehalten, Unterhaltsbeiträgen und andere regelmäßig wiederkehrende Leistungen. In drei Jahren verjähren dagegen nach §§ 852, 786, 2287 und 2332 BGB die Ansprüche aus unerlaubten Handlungen, Anweisungen, Anfechtung von Schenkungen seitens der Erbvertragszuerben und Pflichtteilsforderungen.

Noch kürzer ist die Verjährungsfrist für die aus dem Arbeitsrecht im engeren Sinne hervorgehenden Ansprüche. Sie beträgt nach § 196 Ziffer 8 bis 10 BGB nur zwei Jahre. Dieser Verjährungsfrist unterliegen alle Forderungen der Privatangestellten, gewerblichen Arbeiter, Tagelöhner und Handarbeiter auf Gehalt, Lohn, Lohnvorschüsse und ähnlichen Leistungen; die Ansprüche der Lehrherren und Lehrmeister wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage vereinbarter Leistungen sowie der für die Lehrlinge bestreitenen Auslagen. Ungünstiger liegen die Verhältnisse für die aus Dienstverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzungen, der Flossführer und Flossmannschaften, die bereits nach Ablauf eines Jahres der Verjährung anheimfallen, wenn sie nicht vorher — sei es durch Zahlungsbefehl oder Klage — geltend gemacht werden. Die Zustellung des Zahlungsbefehls oder der Klage unterbricht die Verjährung, ebenso die Anerkennung der Forderung durch den Schuldner. In allen angeführten Fällen beginnt die Verjährung mit dem Schlusse des Jahres, in dem die Forderung fällig geworden ist.

Wie für die Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis findet die zweijährige Verjährungsfrist auch für die Unterstützungsansprüche gegen eine Orts-, Betriebs-, Innungs- und Landkrankenkasse Anwendung, doch beginnt sie im Gegensatz zu den vorangeführten Ansprüchen nach § 223 ABG von dem Tage an, wo der Unterstützungsanspruch entsteht, bei Erkrankungen also mit dem Tage der Krankmeldung. Anders liegen die Verhältnisse bei den übrigen Zweigen der Arbeiterversicherung, die mit einer gewissen Einschränkung dem Arbeitsrecht zugezählt werden kann. Die Rentenansprüche der Invaliden-, Angestellten- und Unfallversicherung verjähren nach § 29 ABG in vier Jahren. Hierbei handelt es sich aber um fällige Ansprüche, nicht um deren Entstehen, wofür besondere Vorschriften gelten. So geht zum Beispiel nach § 187 ABG bei der Angestelltenversicherung der Anspruch auf Ruhegehalt verloren, wenn innerhalb zwei Jahren keine Pflichtbeiträge entrichtet werden oder das Versicherungsverhältnis nicht durch freiwillige Beitragsleistungen fortgesetzt wird. Liegt für die Nichtentrichtung der Beiträge kein Verschulden des Versicherten vor, so verlängert sich die Frist auf vier Jahre. In jedem Falle wird aber zur Erhaltung der Anwartschaft auf Ruhegehalt erfordert, daß in den ersten zehn Jahren des Versicherungsverhältnisses jährlich mindestens acht und nach dieser Zeit mindestens vier Monatsbeiträge geleistet werden. Der Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen weiblicher Versicherten der Angestelltenversicherung gelegentlich der Verheiratung verfällt nach § 62 des ABG, wenn er nicht binnen der Frist von drei Jahren nach der Eheschließung zur Anwendung gelangt.

Bei der Invalidenversicherung erlischt nach § 1280 ABG die Anwartschaft, wenn bei Pflicht- oder Weiterversicherung innerhalb zwei Jahren nicht mindestens 20, bei freiwilliger Versicherung mindestens 40 Wochenbeiträge geleistet werden. Desgleichen geht nach § 1256 ABG der Anspruch auf Unfallrente verloren, wenn versäumt wird, den Unfall binnen zwei Jahren nach seinem Eintritt bei dem zuständigen Versicherungsträger anzumelden und eine Entschädigung zu beantragen. Nach Ablauf dieser Frist findet ein Entschädigungsanspruch nur noch Berücksichtigung, wenn die Folgen des Unfalls erst später auftreten oder der Rentenberechtigte durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse an der Anmeldung des Unfalls verhindert wurde. In beiden Fällen

muß aber die Anmeldung des Anspruchs innerhalb drei Monaten erfolgen, nachdem sich die Unfallsfolgen bemerkbar machten oder eine wesentliche Verschlimmerung eintrat oder das Hindernis weggefallen ist. Soweit für den Verlust eines Anspruchs auf Versicherungsleistungen ein Verschulden des Arbeitgebers in Betracht kommt, gelten die Vorschriften über die Verjährung des aus unerlaubten Handlungen entstehenden Schadens, die, wie bereits angeführt, eine dreijährige Verjährungsfrist vorsehen. Diese Frist beginnt von dem Zeitpunkt an, an dem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangte. Spätestens tritt die Verjährung aber in dreißig Jahren nach Begehung der Handlung ein. Hierunter fallen auch die Ansprüche auf Schadenersatz wegen Vornahme einer gegen die guten Sitten verstößenden Handlung.

Alle übrigen nicht aufgezählten arbeitsrechtlichen Forderungen verjähren in dreißig Jahren. Dahin gehören auch die Ansprüche des Arbeiters auf Ausstellung eines Zeugnisses sowie mit dem Arbeitsrecht in Zusammenhang stehende Schadenersatzansprüche des Arbeitgebers gegen den Arbeiter. Ausgenommen hiervon sind unbefugte, gegen das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb verstößende Mitteilungen, für welche Fälle eine Verjährungsfrist von sechs Monaten von dem Zeitpunkt an festgesetzt ist, an dem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangte. Dagegen beschränkt sich die Geltendmachung eines Anspruchs auf Schadenersatz aus solchen Verfehlungen ohne Rücksicht auf diese Kenntnis auf die Dauer von drei Jahren von der Begehung der Handlung an. Die sich aus dem Arbeitsrecht ergebenden vertraglichen Strafen verjähren im allgemeinen nach Ablauf von drei Monaten.

Der gleichen Verjährungsfrist unterliegen die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehenden strafrechtlichen Übertretungen. Im übrigen verjährt die Strafverfolgung nach dem Reichsstrafrecht wegen Vergehen, die mit einer Höchststrafe von drei Monaten Gefängnis bedroht sind, in drei Jahren, wegen anderer Vergehen in fünf Jahren; wegen Verbrechen, die mit einer bis zehnjährigen Freiheitsstrafe bedroht sind, in zehn Jahren; wegen Verbrechen, die eine über zehn Jahre hinausgehende Strafe vorsehen, in 15 Jahren und Verbrechen, die mit dem Tode oder lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in 20 Jahren. Nach dem Reichsstrafgesetzbuch ist als Verbrechen eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren, Vergehen: eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als 150 M.; Übertretung: eine mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150 M. bedrohte Handlung anzusehen.

Hiernach ergibt sich die Verjährungsfrist für alle in der Gewerbeordnung, dem Betriebsrätegesetz, der Arbeitszeitverordnung usw. festgesetzten Strafen ohne weiteres, doch ist dabei zu beachten, daß in Strafsachen jede wegen der Tat gegen den Täter gerichtete Handlung des Richters die Verjährung unterbricht. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährungsfrist zu laufen. In Strafsachen hat der Richter von Amts wegen zu beachten, ob Verjährung vorliegt, in Zivilsachen nur, wenn die beklagte Partei den Einwand der Verjährung erhebt.

Die zivilrechtlichen Verjährungsfristen können unter gewissen Umständen gehemmt werden und kann ein Ruhen der Verjährung eintreten. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn dem Anspruch eine aufschiebende Einrede entgegensteht, die Leistung gestundet oder der Verpflichtete aus einem andern Grunde vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist. Die dahingehende Vorschrift des § 202 BGB findet keine Anwendung auf die Einrede des Zurückbehaltungsrechts, des nicht erfüllten Vertrags, der mangelnden Sicherheitsleistung, der Vorausklage sowie auf die dem Bürger und dem Erben zustehenden Einreden. Ferner wird die Verjährung gehemmt durch Stillstand der Rechtspflege in den letzten sechs Monaten der Frist sowie bei Bestehen gewisser familienrechtlicher Beziehungen unter den Beteiligten. In solchen Fällen ruht die Verjährung während des Andauerns des Hemmungsgrundes, setzt sich aber mit dessen Wegfall wieder da fort, wo sie in Stillstand gekommen ist. Verschieden hiervon ist die sogenannte Ablaufshemmung, die der Vollendung der Verjährung entgegenwirkt, solange ein gewisser Zustand dauert und während einer weiteren Frist von sechs Monaten hinterher; so insbesondere bei vertreterloser Geschäftsunfähigkeit oder Geschäftsbeschränkung des Anspruchsberechtigten. Echarfer wirkt die Unterbrechung der Verjährung, die entweder durch Abschlagszahlung des Schuldners, Binszahlung, Sicherheitsleistung oder Anerkennung, ferner durch Klagezustellung, Zustellung eines Zahlungsbefehls, durch Anmeldung zum Konkurs, Vornahme einer Vollstreckungshandlung oder Antrag auf Zwangsvollstreckung herbeigeführt werden kann.

Nach der Gewerbeordnung sind für gewisse Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag sehr knapp bemessene Ausschlussfristen festgesetzt, die verhüten sollen, daß die in Frage kommenden Verhältnisse längere Zeit im Zustande der Rechtsunsicherheit verbleiben. In Betracht kommt hierbei besonders das Recht der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf kündigungslose sofortige Lösung des Arbeitsverhältnisses nach §§ 123 und 124 GG. Die kündigungslose Entlassung oder der kündigungslose Austritt des Arbeiters ist dabei in der Regel nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Kündigungsberechtigten länger als eine Woche bekannt sind. Ähnlich ist die Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers begrenzt, der einen vertragsbrüchigen Arbeiter oder höheren gewerblichen Angestellten während der Dauer der Verpflichtung des Vertragsbrüchigen gegenüber seinem früheren Arbeitgeber beschäftigt. Er haftet nach §§ 125 Abs. 2 und 133 a GG in diesem Falle für die Schadenersatzverpflichtung des Vertragsbrüchigen nur, sofern nicht seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits 14 Tage verflossen sind. Einer gleichen Begrenzung unterliegen die Rechte aus gewerblichen Lehrverträgen, zum Beispiel dem Anspruch des Lehrmeisters auf polizeiliche Zurückführung des entlaufenen Lehrlings. Diese ist nur zulässig, wenn der Antrag auf Zurückführung des Lehrlings binnen einer Woche nach dem Austritt desselben aus der Lehre gestellt wird. Das Recht des Lehrherrn, im Falle eines unberechtigten Austritts des Lehrlings aus dem Lehrverhältnis Entschädigung zu erlangen, wird jedoch durch die Nichterhaltung dieser Frist nicht beeinträchtigt.

Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, ist die Rechtslage über die Verjährung der arbeiterrechtlichen Ansprüche sehr verschieden und hält es für den Arbeiter schwer, sich darin zurechtzufinden. Die Beachtung der in Betracht kommenden Verjährungs- und Ausschlussfristen ist für ihn aber außerordentlich wichtig, besonders bei Ansprüchen aus der Arbeiterversicherung. Hier muß der Arbeiter in jedem Falle damit rechnen, daß, wenn er seine Ansprüche nicht rechtzeitig erhebt oder die obliegenden Verpflichtungen nicht ordnungsmäßig erfüllt, ihm der Verjährungseinwand entgegengestellt wird, womit der Verlust von Leistungen verbunden sein kann, die für die Aufrechterhaltung seiner Existenz von größter Bedeutung sind.

Werkzeitungen

H. Reinirkens (Essen)

In letzter Zeit wachsen die Werkzeitungen wie Pilze aus der Erde; sie erscheinen meist wöchentlich achtseitig und werden an die Belegschaften verteilt. Ich nenne unter anderem die Werkzeitung der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft, Union Dortmund (Hütte und Schacht), Werkzeitung des Eisens- und Stahlwerks Hoersch Dortmund, Phönixzeitung (Abteilung Hörde und Duisburg-Ruhrort), Werkzeitung der Guten Hoffnungshütte Oberhausen.

Wenn man weiß, wie die Unternehmer dauernd über hohe Lasten jammern, einen Abbau der Soziallasten, Löhne zc. fordern, so muß sich jeder Arbeiter ernstlich die Frage vorlegen, wieso die Unternehmer nun auf einmal erhebliche Mittel für Werkzeitungen übrighaben.

Es ist zur Genüge bekannt, daß die Unternehmer sogenannte Werksgemeinschaften herbeiführen möchten, um dann mit ihren Arbeitern und Angestellten unter Ausschluß der Gewerkschaften Arbeitsverträge usw. abzuschließen. Die Werkzeitungen sollen die Belegschaften für diese Bestrebungen reifmachen. Was bringen die Werkzeitungen in der Regel? Auf der ersten Seite ist ein politischer Leitartikel, der in den meisten Zeitungen erscheint, von einem Verfasser herrührt und nach dem Motto eines Generalanzeigers zugeschnitten ist. Durch versteckte Angriffe auf die Arbeiterparteien und Gewerkschaften versucht man die Arbeiter irrezuführen und allmählich von der Vertretung ihrer Klasseninteressen loszulösen. Dann folgt auf der zweiten Seite ein wirtschaftlicher Rundfunk, in dem den Arbeitern zahlenmäßig gezeigt wird, mit welchen Lasten — steuerlicher und sozialer Art — die armen Arbeitgeber belastet sind.

In der Werkzeitung der Guten Hoffnungshütte vom 28. November 1925 schließt dieser Rundfunk mit dem Satz: „Aus dieser Not kann uns nur die Einigkeit aller Faktoren helfen, vor allem die Einigkeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.“ An einer anderen Stelle heißt es: „Wenn 60 Millionen Deutsche täglich nur 10 Pfg. sparen, so ergibt das im Jahr weit über zwei Milliarden; das würde uns sehr bald

vom Ausland unabhängig machen, so daß wir nicht eine Anleihe nach der andern aufnehmen müßten."

Großartig errechnet. Wie es aber einem Arbeiter mit drei Kindern, selbst wenn er vollbeschäftigt ist, bei den heutigen Löhnen möglich sein soll, täglich 50 Pfg. zu sparen, das vergibt der Rechenkünstler anzugeben.

Weiter heißt es: "Wenn jeder Deutsche nur für 13 Pfg. weniger an ausländischen Waren verbrauchen würde, so wäre unsere Handelsbilanz ausgeglichen, es komme dann der Preis- und Zinsabbau ganz von selbst." — Warum wendet man sich nur an den Arbeiter, der doch nur das an ausländischen Waren kauft, was er zum Leben notwendig hat und was im Inlande nicht erzeugt wird?

Wie steht denn mit den besitzenden Kreisen und ihren Ausgaben für Importen, ausländischen Weinen, Perser Teppichen und Luxusartikeln aller Art, mit ihren Erholungs- und Vergnügungstreifen nach der Riviera, Ägypten usw., ihrem Winteraufenthalt im sonnigen Süden usw.? Da könnte gewiß sehr viel Geld im Inlande bleiben. An einer anderen Stelle wird ausgerechnet, was aus 10 Mark werden kann, wenn man 35 Jahre lang 10 Mark monatlich oder 120 Mark jährlich spart. Man habe dann nach 35 Jahren ein Kapital von 12613,70 Mark und wäre vor den ärgsten Alltags- und Alterssorgen geschützt. Doch über die Möglichkeit zu sparen, eine anständigere Entlohnung, den gerade in der jetzigen Zeit mit der Arbeitskraft getriebenen Raubbau, die unzureichende Ernährung usw. wird nichts gesagt. In Sperrdruck heißt es immer wieder: „Sparen, sparen.“

Können Arbeiter in der jetzigen Zeit schlimmer verhöhnt werden als durch diese Wertzeitleitungen?

Aber es kommt noch besser. Es ist auch eine Rubrik „Aus dem Reiche der Frau“ vorhanden, in der den Frauen allerhand gute Ratschläge erteilt werden, zum Beispiel: „Was sich aus Resten alles kochen läßt.“ Hier sind Rezepte angegeben, wie die Frauen die Bratenreste verwerten sollen, so unter anderm: Kalbfleisch mit Reisrand. Kalbfleischreste wiegt man fein, gibt dazu etwas Mehl, geriebene Zitronenschale und Muskatnuß. Das Ganze wird mit Sahne und Tunke aufgekocht und mit Reisrand und Zitronenscheiben angerichtet. Ober: Fleischwürstchen aus Resten. Etwas kalter Kalbs- oder Hammelbraten wird mit Nierenfett fein gewiegt und reichlich mit Pfeffer und Salz vermennt. Darunter mischt man etwas gekochten Reis. Nun formt man kleine Würstchen, paniert sie mit Ei und Semmel, bratet sie in Fett schön braun und richtet sie heiß an. So sind noch eine ganze Anzahl Rezepte vorhanden. Dem Artikelschreiber muß es ja recht gut gehen, wenn er sich außer den Bratenresten auch noch die Zutaten leisten kann. Im übrigen wissen die Proletarierfrauen auch ohne diese Belehrungen, was sie mit eventuellen Resten anfangen können, denn die Not hat sie schon wirtschaften gelehrt.

Der monarchistische Gedanke darf auch nicht vernachlässigt werden, man bringt Anekdoten vom alten Fritz, Einladungen und Berichte von Regimentsappellen. Ferner fordert man die Arbeiter auf, Kriegserlebnisse einzusenden. Die Nummer 12 der Wertzeitung der G.H.G. vom 17. Oktober 1925 enthält eine Rubrik: „Wer erzählt uns Kriegserlebnisse?“ Da heißt es unter anderm: „Wir wollen den Gedanken an Taten und Geschehnisse des großen Krieges in uns wieder Spielraum geben. Es wäre wertlos, wenn wir alle unsere Erinnerungen bei uns behielten. Wir wollen heraustreten mit dem, was wir erlebt haben und dem Nachwuchs zeigen, was gemeinschaftlich für das Vaterland geleistet worden ist. Die G.H.G.-Zeitung erscheint hierzu besonders geeignet. Die Schriftleitung übernimmt es gern, Kriegserlebnisse unserer Wertangehörigen im Druck wiederzugeben und würde sich freuen, wenn sich viele finden würden, die ihre Berichte und Erlebnisse aus dem großen Kriege einsenden würden.“

Man täte besser, sich um das traurige Schicksal der Kriegsverletzten, Witwen und Waisen zu kümmern.

Bemerkenswert ist auch ein Artikel aus der Hoersch-Zeitung, Nummer 21, Dezember 1925. Da heißt es unter „Ein Zeitproblem“:

„Der Wert, den man gewöhnlich Kapital nennt, das Geld, ist, wie gesagt, knapp geworden und suchend blickt mancher sich danach um, ohne jedoch einen Ausweg zu finden. Und doch haben wir ein Kapital, das dargestellt wird durch die Arbeitskraft des gesamten deutschen Volkes. Mit Bedacht sage ich ‚des gesamten Volkes‘, denn nicht allein der Arbeiter, sondern auch der Angestellte, der Beamte, der Fabrikherr und der Industrielle, alle sollen und müssen an ihrem Teil helfen, das noch schlummernde Kapital des deutschen Volkes zu wecken und es zu verwerten als vollwertigen Ertrag“

für das uns nicht erreichbare Geldkapital. Und alle die Genannten können helfen, wenn jeder in treuer, ehrlicher Arbeit bestrebt ist, qualitativ Höchsthendes zu leisten und nicht allein um der Bezahlung, sondern auch um der Arbeit willen.“

Das heißt auf Unternehmerdeutsch, die Arbeiter sollen noch mehr schufsten, aber ja nicht an Lohnerhöhung denken. Es geht ja um der Arbeit willen.

Außer Illustrationen von Werksanlagen und sonstigen Dingen finden wir auch die üblichen Sportnachrichten, dann ferner Photographien der Veteranen der Arbeit, der Jubilare, deren ehrend gedacht wird. Aber so mancher alte Kollege, der ein Lebensalter auf dem Werk geschuftet hat, sieht sich kurze Zeit nachher auf die Strafe geworfen, weil er nicht mehr so recht mitkommen kann und unbrauchbar geworden ist. Jetzt hat er Zeit, darüber nachzudenken, wie er sich „ein sorgenfreies Alter“ schaffen kann.

Es wird notwendig sein, den Inhalt der Werkszeitungen mit zu beachten. Die Arbeiter und Angestellten sollten den Unternehmern sagen, daß sie auf solche geistigen Produkte gerne verzichten.

Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis

O. Fischer (Dresden)

Nach den Bestimmungen des § 17 unseres Verbandsstatuts ist den Mitgliedern die Möglichkeit gegeben, einen Antrag auf Rechtsschutz zu stellen, soweit Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis in Frage kommen. Auch kann Rechtsschutz in Fällen erteilt werden, wo es sich um eine organisatorische und agitatorische Tätigkeit handelt. Der Wortlaut des § 17 wird zum eifrigen Studium empfohlen. Aus diesen Bestimmungen geht deutlich hervor, daß die Mitglieder, die einen Antrag auf Rechtsschutz stellen wollen, ihren Antrag schriftlich zu begründen haben. Diese Forderung nach einer schriftlichen Begründung ist nicht etwa eine Schikane, sondern eine Notwendigkeit, die uns die Erfahrung gelehrt hat. Das Mitgliedsbuch muß in allen Fällen dem Antrag beigelegt werden. Wenn die Voraussetzungen nach dem Statut erfüllt sind, wird dem Antrag stattgegeben. Um unseren Mitgliedern Kosten zu ersparen, werden in den Verwaltungsstellen, wo besoldete Geschäftsführer sind, Vertretungen am Gewerbe- bzw. Amtsgericht übernommen. Sollte diese Vertretung erfolgen, ist eine Vollmacht auszustellen. Ohne Vollmacht können die Interessen der Antragsteller nicht wahrgenommen werden. In den Fällen, die sich aus § 84 ff. des VMG ergeben, ist eine Vollmacht nicht notwendig, soweit der Betriebs- bzw. Arbeiterrat klagt. Hier empfiehlt es sich, daß die Vertreter der Organisation sich als Beistand angeben, weil dadurch die Kosten gespart werden.

Nach der soeben abgeschlossenen Statistik sind in der Verwaltungsstelle Dresden im Geschäftsjahr 1925 172 Rechtsschutzanträge, an denen 344 Personen beteiligt waren, bewilligt. Ebenfalls ist in diesen Fällen die Vertretung übernommen. Mit Erfolg wurden 68 Fälle durchgeführt. Vergleiche wurden in 46 Fällen geschlossen, dazu kommen außergerichtliche Vergleiche in 28 Fällen. In 13 Fällen wurden die Klagen zurückgezogen und in 17 Fällen abgewiesen. Insgesamt wurden für die Antragsteller 11 651 Mk. ausgestellt.

Trotz den bestehenden Tarifverträgen waren 106 Klagen notwendig, um den Lohn auszufragen, der im Tarifvertrag vorgesehen war. Um Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes durchzuführen, mußte in 28 Fällen geklagt werden. Ferien, die ebenfalls nach den Bestimmungen des Tarifvertrages vorgesehen sind, wurden in 17 Fällen nicht bewilligt und mußte hier das Gericht in Anspruch genommen werden. Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis wurden in 4 Fällen, aus den Bestimmungen des § 615 BGB in 6 Fällen, aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung § 123 in 7 Fällen erledigt; außerdem wurden noch 7 sonstige Streikfälle geregelt.

Aus dieser Statistik ist zu ersehen, daß die Organisation Aufgaben löst, die vielfach einem Teil unserer Mitglieder unbekannt sind. Die arbeitsrechtlichen Fragen müssen mehr wie bisher in den Vordergrund gestellt werden. Unsere Mitglieder müssen sich für die Bestimmungen des Arbeitsrechts mehr interessieren. So wie alle unsere Wünsche durch steten Kampf langsam in Erfüllung gehen, so muß auch alles Recht erkämpft werden. Jeder wichtige Rechtsfall hat erst denen, die sich ihm widersetzen, abgerungen werden müssen, und jedes Recht, sowohl das Recht eines Volkes wie das eines Einzelnen, setzt die stete Bereitschaft zu seiner Behauptung voraus. Das Recht ist nicht bloßer Gedanke, sondern lebendige Kraft. Das Leben des Rechtes ist Kampf.

Bücherbesprechung

Wilhelm Liebknecht. Ein Bild der deutschen Arbeiterbewegung. 1826 — 29. März — 1926. Von Valeriu Marcu. — Großoktav, gut kartoniert, mit farbigem Umschlagbild W. Liebknechts. Umfang 48 Seiten. Preis 1,— M. G. Laub'sche Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin W. 30.

Die seltenere Einheit von Gedanke und Wille, Entschluß und Tat, die Wilhelm Liebknecht wie alle großen Führer der deutschen Sozialdemokratie des neunzehnten Jahrhunderts auszeichnete, erklärt nicht nur die ungeheure Volkstümlichkeit seiner Person, sondern rechtfertigt es auch, zu seinem 100. Geburtstag sein Bild der lebenden, wirkenden Generation des proletarischen Befreiungskampfes im knappen Umriß auf dem Hintergrund seiner Zeit zu entwerfen. Ohne oberflächlicher Lobhudelei oder untergeordneten Einzelheiten zu verfallen, unterzieht Marcu sich dieser Aufgabe mit gutem Gelingen. Was wesentlich und vorbildlich in Liebknechts Wirken war, die unbedingte Hingabe an das sozialistische Ideal, die rücksichtslose Zurückstellung der Person gegenüber der großen Sache des Proletariats, das prachvolle propäandistische Feuer des „Alten“ findet in Marcus neuer Schrift gebührende Darstellung. Sie wird gewiß dazu beitragen, die Erinnerung an das „Heldenzeitalter“ der deutschen Sozialdemokratie wachzuhalten. Den Sozialisten unserer Tage sollte das Leben und Wirken des großen Wortkämpfers der Arbeitertasse als Vorbild dienen. H. D.



Paul Koske und Otto Seeling: Volkswirtschaftslehre für Berufs-, Beamten- und Militärschulen. (Verlag von Dr. Max Gehlen, Leipzig.) Es ist ein Fortschritt unserer Zeit, daß man die Bedeutung volkswirtschaftlicher Kenntnisse höher einzuschätzen weiß. Wenn auch nicht jeder Staatsbürger zu einem wissenschaftlich geschulten Nationalökonomem gemacht werden kann, so gehört doch die Erwerbung der Grundbegriffe der Volkswirtschaft mit zu der unerläßlichen Allgemeinbildung. Für diese Schulung einen brauchbaren Leitfaden zu schaffen, war der Zweck des obigen Buches. Es bietet eine sehr populäre Behandlung des Stoffes, die für Unterrichtszwecke handlich sein kann. Freilich darf man die Benutzung nicht unkritisch vornehmen; um nur ein Wichtiges herauszugreifen, so gilt dies beispielsweise von dem Abschnitt über den Unternehmergewinn, in dem die Verfasser eine Spezifizierung vornehmen, die eine Position „Arbeitslohn des Unternehmers“ auführt. Sie lehnen sich dabei eng an Sombart an. Allerdings werden in dem Abschnitt über „Die Hauptlehren über Kapitalzins und Unternehmergewinn“ die Theorien verschiedener Nationalökonomem und dabei auch die von Karl Marx aufgeführt. Wie überhaupt das Buch jeweils auch, freilich ohne bejahend dazu Stellung zu nehmen, auf die marxistischen Lehren hinweist. Zur besseren Handlichkeit für den Unterrichtsgebrauch sind jeweils am Schluß eines Abschnitts „Fragen und Aufgaben“ angefügt. Für Berufsschulen der freien Gewerkschaften dürfte der Leitfaden deswegen weniger in Betracht kommen, weil hier eine klarere und entschiedenere Stellungnahme zur marxistischen Theorie erforderlich ist, während für die übrigen im Titel angedeuteten Unterrichtszwecke der Leitfaden schon einen beachtlichen Fortschritt gegenüber den meisten vorhandenen Lehrbüchern darstellt. L. S.

Kleine Staatsbürgerkunde und Lebenskunde. Von denselben Verfassern und im gleichen Verlag erschienen. Auch dieses Buch ist für die gleichen Unterrichtszwecke gedacht. Dabei sehen sich die Verfasser jedoch lediglich die Vermittlung der Kenntnis tatsächlicher Gegebenheiten zum Ziel und vermeiden es, auf das Theoretische einzugehen. Das gilt ganz besonders für den Abschnitt über den Staat, der natürlich für den Unterricht an Arbeiter ausgiebigster Ergänzung bedürfte. Einem knappen historischen Teil schließt sich die Darstellung der Reichs- und preußischen Verfassung und des Behördenaufbaues an — Daten, die in einer Demokratie jedem Staatsbürger ebenso bekannt sein sollten, wie die ebenfalls dargestellten Grundbegriffe der Rechtspflege, der Sozialpolitik und des Völkerrechts —, während wir die Kenntnis der Kirchenverfassungen nicht zu dem unerläßlichen Elementarwissen zählen möchten! Dafür hätten wir den Abschnitt über das Völkerrecht lieber etwas eingehender behandelt gesehen.

Recht wertvoll ist der zweite Abschnitt, der die Maßregeln zur Körperpflege, für Wohnungs- und Ernährungshygiene aufzeigt, die wichtigsten Krankheiten, ihre Erreger und ihre Behandlung schildert. Dem Ganzen sind noch einige Belehrungen für das Verhalten zu seinen Mitmenschen angefügt. L. S.